

Bundesgesetzblatt¹⁶⁸⁵

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 2009

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ FNA: 224-16 GESTA: O011	1686
3. 7. 2009	Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (Flächenerwerbsänderungsgesetz – FIERwÄndG) FNA: III -19-6-3, III-19-6-3-1, 105-7, III-19, 403-27 GESTA: D068	1688
6. 7. 2009	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes FNA: 240-1, 242-1 GESTA: B097	1694
6. 7. 2009	Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts FNA: 400-2, 404-3, 315-24, 361-5, 368-3, 400-1, 400-15, 403-1, 303-1, 303-1-1, 404-24, 860-8 GESTA: C166	1696
6. 7. 2009	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz – SchlussFinG) FNA: neu: 652-3 GESTA: D091	1702
6. 7. 2009	Zweites Gesetz zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes FNA: 9241-23 GESTA: J049	1704
7. 7. 2009	Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes FNA: 310-4, 310-2, 311-13, 610-1-3, 611-1, 860-1, 310-4, 311-13, 610-1-3, 611-1, 860-1, 2172-3, 2212-4, 8601-3, 310-14, 403-1 GESTA: C129	1707
7. 7. 2009	Gesetz zur Aufhebung der Freihäfen Emden und Kiel FNA: neu: 613-10; 613-9, 613-1-4 GESTA: D092	1713
30. 6. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gestalter für visuelles Marketing /zur Gestalterin für visuelles Marketing FNA: 806-21-1-324	1714
30. 6. 2009	Verordnung über die Etikettierung von Rindfleisch und zur Aufhebung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleisch-etikettierung FNA: neu: 7847-19-3; 7847-11-4-95, 7847-11-4-71, 7847-11-4-92, 7847-19-1	1715
3. 7. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe FNA: 2129-8-3-1	1720
3. 7. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung FNA: 2129-29-1	1723
3. 7. 2009	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) FNA: neu: 754-22-1	1734
7. 7. 2009	Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau FNA: neu: 806-22-2-8	1747
8. 7. 2009	Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken FNA: 2121-50-1-15	1760
8. 7. 2009	Neufassung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung FNA: 2125-40-12	1768

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1772
--------------------------------	------

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

Vom 3. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

Das Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord an den Juden Europas. Die Stiftung trägt dazu bei, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie

1. das Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Stelenfeld und Ort der Information) unterhält und betreibt,
2. eine ständige Ausstellung im Ort der Information unterhält,
3. wechselnde Sonderausstellungen, Vortrags- und Seminarveranstaltungen durchführt und
4. im notwendigen Umfang begleitende Publikationen erstellt.

(3) Die Stiftung betreut auch das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma und das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Vorstand“ durch die Wörter „der Direktor oder die Direktorin“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. der Beirat.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Bindestrich wird Buchstabe „a)“ und in dem neuen Buchstaben a wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Wörtern „des Deutschen Bundestages“ das Wort „und“ eingefügt.

bb) Der zweite Bindestrich wird Buchstabe „b)“ und in dem neuen Buchstaben b wird das Wort „und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden das Wort „Berufung“ durch das Wort „Bestellung“ und die Wörter „des Vorstands und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin“ durch die Wörter „des Direktors oder der Direktorin“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom Vorstand“ durch die Wörter „vom Direktor oder von der Direktorin“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorstands und der Geschäftsführung“ durch die Wörter „des Direktors oder der Direktorin“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „den Direktor oder die Direktorin“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Direktor oder Direktorin

(1) Der Direktor oder die Direktorin wird vom Kuratorium für fünf Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Erster Direktor wird am 11. Juli 2009 der bisherige Geschäftsführer der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas.

(2) Der Direktor oder die Direktorin führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „den Vorstand“ werden durch die Wörter „den Direktor oder die Direktorin“ ersetzt.
6. In § 8 werden die Wörter „ , des Vorstands“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit einer besonderen Form des Bundesadlers und der Umschrift „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Gesetz
zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb
nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung
(Flächenerwerbsänderungsgesetz – FIErwÄndG)

Vom 3. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung
des Ausgleichsleistungsgesetzes

Das Ausgleichsleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 4 Abs. 41 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag nach dem 1. Januar 2007 abgeschlossen oder erstmalig zu einem langfristigen Pachtvertrag verlängert wurde. Der Erwerbsanspruch erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2009, es sei denn, die Privatisierungsstelle hat dem Berechtigten bis zu diesem Stichtag eine notariell beurkundete Zusage zur Gewährung der Begünstigung erteilt und der Kaufvertrag wird innerhalb der in der Zusage bestimmten Frist abgeschlossen. Der in der Zusage nach Satz 3 bezeichnete Betrag der Begünsti-

gung darf nicht überschritten werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Pachtvertrag nach dem 1. Januar 2007 abgeschlossen oder erstmalig zu einem langfristigen Pachtvertrag verlängert wurde.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter

„a) ihren ursprünglichen, im Beitrittsgebiet gelegenen forstwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden oder

b) einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten oder ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Neueinrichtung ortsansässig werden oder

c)“

gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Begrenzung des Eigentumsanteils nach Absatz 3 Satz 4 gilt auch für die erweiterte Erwerbsmöglichkeit nach diesem Absatz.“

- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Ablauf von fünf Jahren kann die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Mehrerlös der Treuhandanstalt oder deren Rechtsnachfolger zufließt.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem diesen übersteigenden Veräußerungserlös, mindestens jedoch die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem im Zeitpunkt der Veräußerung ermittelten Verkehrswert. Nach dem Ablauf von fünf Jahren ist die Genehmigung unter der Voraussetzung zu erteilen, dass der Mehrerlös der Treuhandanstalt oder deren Rechtsnachfolger zufließt, wobei dem Erwerber ab dem vollendeten fünften Jahr, sowie danach für jedes weitere vollendete Jahr, jeweils ein Betrag in Höhe von 9,09 Prozent des ermittelten Mehrerlöses verbleibt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Rücktrittsgrund vorliegt. Die Privatisierungsstelle kann jedoch von der Rückabwicklung absehen und die Genehmigung erteilen, sofern die in Satz 2 genannte Zahlung erfolgt. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht, sofern die erworbenen Flächen bzw. Teile davon für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden oder diese andere Nutzung absehbar ist. Im Falle einer vorherigen Gestattung gemäß § 12 Abs. 3a der Flächenerwerbsverordnung gelten die Sätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Mehrerlös die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Gestattung ermittelten Verkehrswert und dem diesen übersteigenden Veräußerungserlös, mindestens jedoch die Differenz zu dem im Zeitpunkt der Veräußerung ermittelten Verkehrswert, ist. Für die Feststellung des Verkehrswertes gelten die Regelungen des § 3 Abs. 7 und der Flächenerwerbsverordnung entsprechend.“

g) In Absatz 12 Satz 1 werden die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 23“, die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 24“ und die Angabe „§ 14a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

h) Dem Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Vermessungskosten sowie sonstige mit dem Eigentumsübergang zusammenhängende Kosten trägt der Erwerber.“

i) Absatz 14 wird aufgehoben.

j) Absatz 15 wird zu Absatz 14 und wie folgt gefasst:

„(14) Unter Anrechnung der nach Absatz 13 bereits tatsächlich unentgeltlich übertragenen und noch unentgeltlich zu übertragenden Flächen im Sinne von Absatz 12 können insgesamt bis zu 65 000 Hektar für den Naturschutz besonders wertvolle Flächen unentgeltlich an die in Absatz 12 genannten Empfänger, an eine Umweltstiftung des Bundes oder an Träger von Naturschutzgroßprojekten des Bundes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung oder an andere gemeinnützige Naturschutzträger übertragen werden. Absatz 13 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

2. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Rechtsnachfolger

Werden von der Treuhandanstalt zu privatisierende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen nach § 23a des Treuhandgesetzes übertragen, tritt der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und der Flächenerwerbsverordnung ein.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Beirat und“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie des Beirats“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. dass die Privatisierungsstelle berechtigt ist, einen Erwerbsantrag nach § 3 abzulehnen, wenn der Berechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen die erforderlichen Nachweise nach Aufforderung durch die Privatisierungsstelle nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegt oder ein privatschriftliches Angebot der Privatisierungsstelle nicht innerhalb der hierzu gesetzten Frist zum Abschluss eines notariell beurkundeten Kaufvertrages führt.“

4. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Erwerbsmöglichkeit für Waldflächen nach § 3 Abs. 4 sowie nach § 3 Abs. 8 in der bis zum 11. Juli 2009 geltenden Fassung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2007. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Beiratsverfahren noch nicht abgeschlossen oder ein Klageverfahren über den begünstigten Erwerb von Waldflächen anhängig ist, endet die Erwerbsmöglichkeit nach diesen Regelungen innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss der jeweiligen Verfahren.

(2) Soweit die durch das Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in

dieses Gesetz und die Flächenerwerbsverordnung aufgenommenen Änderungen Erleichterungen für Erwerber mit sich bringen, gelten diese, mit Ausnahme der Streichung der Einhaltung des forstwirtschaftlichen Betriebskonzepts, auch zu Gunsten von Käufern, mit denen bereits vor dem 11. Juli 2009 Verträge auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Flächenerwerbsverordnung abgeschlossen worden sind.

(3) Für Beiratsverfahren, die beim Inkrafttreten des Flächenerwerbsänderungsgesetzes noch nicht beendet sind, gelten die bis zum 11. Juli 2009 geltenden Regelungen für den Beirat und das Beiratsverfahren fort.“

Artikel 2 **Änderung** **der Flächenerwerbsverordnung**

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Artikel 538 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie den Beirat“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden das Komma und die Wörter „bei Verheirateten der Lebensmittelpunkt der Familie“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern Berechtigte dies gegenüber der Privatisierungsstelle nachweisen, wird auf die Ortsansässigkeitsverpflichtung der Zeitraum angerechnet, in dem Berechtigte seit Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages gemäß § 3 Abs. 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes bereits ortsansässig im Sinne des § 1 Abs. 3 waren.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und die Angabe „Buchstabe c“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und die Wörter „Buchstabe a und c“ werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Berechtigte haben Vorrang vor sonstigen Bewerbern. Berechtigte, die Waldflächen nach § 3 Abs. 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes erwerben wollen, sind, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4, gegenüber Berechtigten nach § 3 Abs. 8 des Ausgleichsleistungsgesetzes vorrangig zu berücksichtigen. Bewerben sich mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 8 des Ausgleichs-

leistungsgesetzes, trifft die Privatisierungsstelle ihre Entscheidung nach den folgenden Kriterien und in der genannten Rang- und Reihenfolge:

1. die Waldflächen stammen überwiegend aus dem ehemaligen Eigentum eines Berechtigten;
2. ein Berechtigter hat im Gegensatz zu dem oder den Mitbewerbern noch keine forstwirtschaftlichen Flächen begünstigt erworben;
3. ein Berechtigter hat im Verhältnis zum Umfang der ihm enteigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen weniger forstwirtschaftliche Flächen als der oder die Mitbewerber begünstigt erworben;
4. die Waldflächen liegen in enger räumlicher Nähe zum ehemaligen Eigentum.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die regionalen Wertansätze als Ermittlungsgrundlage ungeeignet sind, unterbreitet die Privatisierungsstelle ein die Wertentwicklung berücksichtigendes Angebot. Kommt eine Einigung nicht zustande, können der Kaufbewerber oder die Privatisierungsstelle eine Bestimmung des Verkehrswertes durch ein Verkehrswertgutachten des nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten und örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, bei dem auch die aktuelle Wertentwicklung nach Bieterverfahren für vergleichbare Flächen für die Verkehrswertermittlung heranzuziehen ist, verlangen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“
7. Dem § 7 wird der folgende Satz angefügt:

„Vor Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages ist der Privatisierungsstelle ein den Anlagen entsprechender aktueller Finanzierungsnachweis vorzulegen.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Privatisierungsstelle übermittelt nach Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen dem

allein oder vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber ein privatschriftliches Vertragsangebot.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Privatisierungsstelle ist berechtigt, einen Erwerbsantrag abzulehnen, wenn der Berechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen die erforderlichen Nachweise nach Aufforderung durch die Privatisierungsstelle nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegt oder ein privatschriftliches Angebot der Privatisierungsstelle nicht innerhalb der hierzu gesetzten Frist zum Abschluss eines notariell beurkundeten Kaufvertrages führt.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Abschluss des Vertrages gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.“

c) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Kosten der notariellen Beurkundung der Zusage nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ausgleichleistungsgesetzes.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „20“ wird durch die Angabe „15“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „oder der Käufer ohne wichtigen Grund von dem für die Verpachtung oder den Verkauf maßgeblichen Betriebskonzept erheblich abgewichen ist“ gestrichen.

ccc) In Doppelbuchstabe dd werden nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ die Wörter „oder im Falle juristischer Personen den Betriebssitz“ eingefügt.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

cc) Buchstaben c und d werden zu Buchstaben b und c.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „20“ jeweils durch die Angabe „15“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf die Frist von 15 Jahren gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 wird der Zeitraum der vor Abschluss des Kaufvertrages gegebenen Ortsansässigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 angerechnet. Dies gilt bei Gesellschaftern einer juristischen Person entsprechend.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Privatisierungsstelle kann auf Antrag des Erwerbers eine Lösung von den in den Absätzen 1 bis 3 normierten Zweckbindungen vor dem Ablauf von fünf Jahren nur unter der Vo-

raussetzung gestatten, dass die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem zum Zeitpunkt der Entscheidung der Privatisierungsstelle ermittelten Verkehrswert gezahlt wird. Nach dem Ablauf von fünf Jahren hat die Privatisierungsstelle auf Antrag des Erwerbers eine Lösung von den Zweckbindungen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem zum Zeitpunkt der Entscheidung der Privatisierungsstelle ermittelten Verkehrswert gezahlt wird, wobei dem Erwerber ab dem vollendeten fünften Jahr, sowie danach für jedes weitere vollendete Jahr, jeweils ein Betrag in Höhe von 9,09 Prozent der ermittelten Differenz verbleibt. Dies gilt nicht, wenn ein Rücktrittsgrund vorliegt. Die Privatisierungsstelle kann in diesem Fall jedoch von der Rückabwicklung und den Zweckbindungen absehen, sofern eine Zahlung nach Maßgabe von Satz 1 erfolgt. Die Privatisierungsstelle kann in allen Fällen vom Erwerber den Abschluss einer Vereinbarung verlangen, nach der bei einer Nutzung der Fläche oder Teilen davon für außerland- und außerforstwirtschaftliche Zwecke die Differenz zwischen dem der Gestattung zu Grunde liegenden Verkehrswert und dem Verkehrswert der in ihrer Nutzung geänderten Fläche an die Privatisierungsstelle zu entrichten ist. Diese Vereinbarung mit dem Erwerber darf einen Geltungszeitraum von fünf Jahren ab der Gestattung durch die Privatisierungsstelle und den ursprünglich vereinbarten Zeitablauf der Zweckbindungen nicht überschreiten. Im Falle einer Weiterveräußerung gilt § 3 Abs. 10 des Ausgleichleistungsgesetzes entsprechend. Für die Feststellung des Verkehrswertes gelten die Regelungen des § 3 Abs. 7 des Ausgleichleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung entsprechend.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

f) In Absatz 5 wird die Angabe „20“ jeweils durch die Angabe „15“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird aufgehoben.

h) Die Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.

i) Absatz 10 wird Absatz 9 und in Satz 3 wird die Angabe „den §§ 994 bis 996“ durch die Angabe „§ 996“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 1 bis 7.

c) Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder eine von ihr“ durch die Wörter „eine von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ihrem Rechtsnachfolger“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seit seiner Eintragung in das Grundbuch“ durch die Wörter „nach Abschluss des Kaufvertrages“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

- e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder die von ihr“ durch die Wörter „die von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ihrem Rechtsnachfolger“ ersetzt.
13. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14**
Privatisierungsstelle
- Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder im Falle ihrer Auflösung ihr Rechtsnachfolger bestimmt die Privatisierungsstelle. Sie kann Maßnahmen der Privatisierungsstelle von ihrer Zustimmung abhängig machen.“
14. Der Abschnitt 4 wird aufgehoben.
15. Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 4.
16. § 17 wird § 15, in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ und in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „5 Satz 2“ durch die Angabe „3 Satz 1“ ersetzt.
17. § 18 wird § 16.
18. Anlage 1 zu § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. Finanzierungsnachweis einer Bank, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt“.
- b) Die Nummern 10 bis 12 und die Überschriften dazu werden gestrichen.
19. Anlage 2 zu § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Finanzierungsnachweis einer Bank, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt“.
- b) In Nummer 9 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- c) Die Nummern 10 bis 12 und die Überschriften dazu werden gestrichen.
20. Anlage 3 zu § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. Finanzierungsnachweis einer Bank, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt“.
- b) In Nummer 11 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
21. Anlage 4 zu § 7 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Finanzierungsnachweis einer Bank, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt“.
22. Anlage 5 zu § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „frühere Eigentümer“ angefügt.
- b) Vor der Nummer 1, nach der Nummer 9 sowie nach der Nummer 10 werden jeweils die Zwischenüberschriften gestrichen.
- c) In der Nummer 1 werden die Wörter „der Wieder-einrichtung und“ gestrichen.
- d) Die Nummern 2, 6, 7, 10 und 11 werden gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4.
- f) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu Nummern 5 und 6.
- g) Es wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Finanzierungsnachweis einer Bank, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt“.

Artikel 3

Änderung

des Vermögenszuordnungsgesetzes

§ 7 Abs. 5 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Durch Zuordnungsbescheid nach den §§ 1 und 2 kann, unbeschadet der §§ 4 und 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, ein Vermögenswert einer Gebietskörperschaft oder einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand einer oder mehrerer Gebietskörperschaften oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden, auf eine der vorbezeichneten juristischen Personen oder auf eine öffentlich-rechtliche Stiftung übertragen werden. In diesem Fall bleiben die Vorschriften über die Restitution und des Vermögensgesetzes weiter anwendbar. Die Übertragung ist nur nach Einigung der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 Satz 6) möglich; den Antrag kann sowohl die abgebende als auch die aufnehmende juristische Person stellen.“

Artikel 4

Änderung

des Vermögensgesetzes

Dem § 3 Abs. 4 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 78 Abs. 14 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Übernimmt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder eine sonstige Behörde des Bundes die einem Verfügungsberechtigten obliegende Verpflichtung zur Auszahlung des Erlöses oder zur Zahlung des Verkehrswertes aus einer mit Zustimmung des Berechtigten erfolgten Veräußerung, bedarf es für die Übertragung dieser Verpflichtung der Zustimmung des

Gläubigers nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht. Dies gilt ebenfalls in den Fällen des Anwendungsbereiches des Satzes 3.“

durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
Änderung
des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes

§ 5 Abs. 2 Satz 3 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Achstes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Vom 6. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das durch Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „aus der ehemaligen UdSSR,“ die Wörter „Estland, Lettland oder Litauen,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Weitere Integrationshilfen im Sinne von Satz 1 können Personen gemäß Absatz 1 und weiteren Familienangehörigen des Spätaussiedlers gewährt werden, die gemäß § 8 Absatz 2 gemeinsam mit diesem eintreffen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „den militärischen Abschirmdienst,“ die Wörter „die Bundespolizei,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rücknahme und Widerruf“ durch die Wörter „die Rücknahme“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Bescheinigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Ausstellung gewesen sind, erwirkt worden ist. Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit darf nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung erfolgen. Hat die Rücknahme einer Bescheinigung nach Absatz 1 auch Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Bescheinigungen nach Absatz 2, so ist für jeden Betroffenen eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist das Maß der Beteiligung des Ehegatten oder Abkömmlings an einer arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Spätaussiedlers gegen die schutzwürdigen Belange des Ehegatten oder Abkömmlings, insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen. Der Widerruf einer Bescheinigung ist nicht zulässig.“

3. In § 28 Satz 2 werden nach den Wörtern „den Militärischen Abschirmdienst,“ die Wörter „die Bundespolizei,“ eingefügt.

4. § 29 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe d und e darf das Bundesverwaltungsamt folgende Daten des Spätaussiedlers, seines Ehegatten oder seiner Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen werden sollen, an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermitteln:

1. den Familiennamen,
2. Bestandteile des Namens, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
3. die Vornamen,
4. frühere Namen,
5. das Geschlecht,
6. das Geburtsdatum,
7. den Geburtsort und
8. die letzte Anschrift im Aussiedlungsgebiet.

Soweit Anhaltspunkte für Ausschlussgründe nach § 5 Nummer 1 Buchstabe d oder e vorliegen, teilen die nach Satz 1 beteiligten Behörden dies dem Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung der Daten nach Satz 1 mit. Hält die jeweilige Sicherheitsbehörde eine weitere Überprüfung der Ausschlussgründe für erforderlich, soll diese insgesamt innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung der Daten nach Satz 1 abgeschlossen sein.“

5. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist,“ die Wörter „vom Bundesverwaltungsamt“ eingefügt.

- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 100a Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 100b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 101 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Häftlingshilfegesetzes

§ 10 Absatz 7 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 4 ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Stelle beantragen. Die

Ausstellungsbehörde entscheidet auch über Rücknahme und Widerruf und über die Ausstellung einer Zweitschrift einer Bescheinigung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

Vom 6. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zum Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 1 folgende Angabe eingefügt:

„Untertitel 1a

Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung“.

2. In § 1318 Absatz 4 werden die Wörter „Die Vorschriften der Hausratsverordnung“ durch die Wörter „Die §§ 1568a und 1568b“ ersetzt.
3. Die Überschrift des § 1361a wird wie folgt gefasst:

„§ 1361a

Verteilung der
Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben“.

4. § 1370 wird aufgehoben.
5. § 1374 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „; die Verbindlichkeiten können nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.“
6. § 1375 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Handlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 zurückzuführen ist.“

7. Dem § 1378 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1375 Absatz 2 Satz 1 um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag.“

8. § 1379 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Güterstand beendet oder hat ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft beantragt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten

1. Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen;

2. Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist.

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung

verlangen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

9. Die §§ 1384 bis 1388 werden wie folgt gefasst:

„§ 1384

Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei Scheidung

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstands der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

§ 1385

Vorzeitiger

Zugewinnausgleich des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verlangen, wenn

1. die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben,
2. Handlungen der in § 1365 oder § 1375 Absatz 2 bezeichneten Art zu befürchten sind und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Erfüllung der Ausgleichsforderung zu besorgen ist,
3. der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, oder
4. der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert oder sich ohne ausreichenden Grund bis zur Erhebung der Klage auf Auskunft beharrlich geweigert hat, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

§ 1386

Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Jeder Ehegatte kann unter entsprechender Anwendung des § 1385 die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verlangen.

§ 1387

Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei vorzeitigem Ausgleich oder vorzeitiger Aufhebung

In den Fällen der §§ 1385 und 1386 tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstands der Zeitpunkt, in dem die entsprechenden Klagen erhoben sind.

§ 1388

Eintritt der Gütertrennung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Zugewinnngemeinschaft vorzeitig aufhebt, tritt Gütertrennung ein.“

10. § 1389 wird aufgehoben.

11. § 1390 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann von einem Dritten Ersatz des Wertes einer unentgeltlichen Zuwendung des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den Dritten verlangen, wenn

1. der ausgleichspflichtige Ehegatte die unentgeltliche Zuwendung an den Dritten in der Absicht gemacht hat, den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu benachteiligen und
2. die Höhe der Ausgleichsforderung den Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhandenen Vermögens des ausgleichspflichtigen Ehegatten übersteigt.

Der Ersatz des Wertes des Erlangten erfolgt nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Dritte kann die Zahlung durch Herausgabe des Erlangten abwenden. Der ausgleichspflichtige Ehegatte und der Dritte haften als Gesamtschuldner.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. Nach § 1568 wird folgender Untertitel 1a eingefügt:

„Untertitel 1a

Behandlung der Ehwohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung

§ 1568a

Ehwohnung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehwohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehwohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder
2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehwohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechnete Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

§ 1568b

Haushaltsgegenstände

(1) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.

(3) Der Ehegatte, der sein Eigentum nach Absatz 1 überträgt, kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.“

13. § 1813 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,“.

Artikel 2

Aufhebung

der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung

des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehwohnungssachen“.

b) In Buch 2 wird die Angabe zu Abschnitt 6 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Verfahren in

Ehwohnungs- und Haushaltssachen“.

c) Die Angabe zu § 200 wird wie folgt gefasst:

„§ 200 Ehwohnungssachen; Haushaltssachen“.

d) Die Angaben zu den §§ 205 und 206 werden wie folgt gefasst:

„§ 205 Anhörung des Jugendamts in Ehwohnungssachen

§ 206 Besondere Vorschriften in Haushaltssachen“.

2. In § 57 Nummer 5 wird das Wort „Wohnungszuweisungssache“ durch das Wort „Ehwohnungssache“ ersetzt.

3. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehwohnungssachen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehwohnungssachen“ ersetzt.

4. In § 109 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „am Hausrat“ durch die Wörter „an den Haushaltsgegenständen“ ersetzt.

5. § 111 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ehwohnungs- und Haushaltssachen,“.

6. In § 133 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „am Hausrat“ durch die Wörter „an den Haushaltsgegenständen“ ersetzt.

7. § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ehwohnungs- und Haushaltssachen und“.

8. In Buch 2 wird die Überschrift zu Abschnitt 6 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Verfahren in

Ehwohnungs- und Haushaltssachen“.

9. § 200 wird wie folgt gefasst:

„§ 200**Ehewohnungssachen; Haushaltssachen****(1) Ehewohnungssachen sind Verfahren**

1. nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach § 1568a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Haushaltssachen sind Verfahren

1. nach § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach § 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

10. In § 202 Satz 1 werden die Wörter „Wohnungszuweisungssache oder Hausratssache“ durch die Wörter „Ehewohnungs- oder Haushaltssache“ ersetzt.

11. § 203 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hausratssachen“ durch das Wort „Haushaltssachen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hausratssachen“ durch das Wort „Haushaltssachen“ und das Wort „Hausratsgegenstände“ durch das Wort „Haushaltsgegenstände“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.

12. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ und die Wörter „§ 4 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats“ durch die Wörter „§ 1568a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.

13. § 205 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.

14. § 206 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hausratssachen“ durch das Wort „Haushaltssachen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Hausratssachen“ durch das Wort „Haushaltssachen“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hausratsgegenstände“ durch das Wort „Haushaltsgegenstände“ ersetzt.

15. § 209 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen“ durch die Wörter „Ehewohnungs- und Haushaltssachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.

16. § 269 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „Hausratssachen“ durch das Wort „Haushaltssachen“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes
über Gerichtskosten in Familiensachen**

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Ehewohnungs- und Haushaltssachen“.

b) Nach der Angabe zu § 63 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2)

Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1)“.

2. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48**Ehewohnungs- und Haushaltssachen**

(1) In Ehewohnungssachen nach § 200 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert 3 000 Euro, in Ehewohnungssachen nach § 200 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4 000 Euro.

(2) In Haushaltssachen nach § 200 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Wert 2 000 Euro, in Haushaltssachen nach § 200 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 3 000 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.“

3. In der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird die Vorbemerkung 1.3.2 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,“.

Artikel 5**Änderung des
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

In § 48 Absatz 3 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Hausrat“ durch die Wörter „den Haushaltsgegenständen“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 17a

Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehewohnung und die im Inland befindlichen Haushaltsgegenstände sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.“

2. Dem Artikel 229 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

**Übergangsvorschrift
zum Gesetz zur Änderung
des Zugewinnausgleichs- und
Vormundschaftsrechts
vom 6. Juli 2009**

(1) Bei der Behandlung von Haushaltsgegenständen aus Anlass der Scheidung ist auf Haushaltsgegenstände, die vor dem 1. September 2009 angeschafft worden sind, § 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Verfahren über den Ausgleich des Zugewinns, die vor dem 1. September 2009 anhängig werden, ist für den Zugewinnausgleich § 1374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 1813 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 1. September 2009 gilt auch für vor dem 1. September 2009 anhängige Vormundschaften (§ 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pflegschaften (§ 1915 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Betreuungen (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

Artikel 7**Änderung
des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

**Verteilung der
Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben“.**

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

**Behandlung der gemeinsamen
Wohnung und der Haushaltsgegenstände
anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Für die Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten die §§ 1568a und 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

3. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung
des Wohnungseigentumsgesetzes**

§ 60 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung
der Bundesnotarordnung**

§ 78a Absatz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister). In dieses Register dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht, deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl eines Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und den Vorschlagenden aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.“

Artikel 10**Änderung
der Vorsorgeregister-Verordnung**

§ 10 der Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Betreuungsverfügungen

Im Zentralen Vorsorgeregister können auch Betreuungsverfügungen unabhängig von der Eintragung einer Vollmacht registriert werden. Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend.“

Artikel 11**Änderung
des Betreuungsbehördengesetzes**

In § 6 Absatz 2 Satz 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden

ist, wird nach dem Wort „Betreuungsverfügungen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des

Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember

2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“
(Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz – SchlussFinG)**

Vom 6. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes unter der Bezeichnung „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Mit der Errichtung des Sondervermögens soll durch Zuführung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt Vorsorge für die Inflationsentwicklung während der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren getroffen werden. Bei Fälligkeit eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers soll aus dem Sondervermögen der Betrag gezahlt werden, um den der Rückzahlungsbetrag den Gesamtnennbetrag übersteigt. Dieser Betrag wird nachfolgend als Schlusszahlung bezeichnet.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen.

§ 4

Zuführung der Mittel

(1) Vom Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens an ist diesem für jedes umlaufende inflationsinde-

xierte Bundeswertpapier jährlich jeweils zum Kupontermin der Betrag zuzuführen, um den sich die Schlusszahlung aufgrund der seit dem Kupontermin des letzten Jahres festgestellten Inflationsentwicklung erhöht hat. Die Inflationsentwicklung und die sich hieraus ergebende Schlusszahlung wird nach den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Emissions- und Anleihebedingungen des jeweiligen inflationsindexierten Bundeswertpapiers festgestellt.

(2) Erhöht sich die Schlusszahlung nach Errichtung des Sondervermögens durch Aufstockung eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers, so ist dem Sondervermögen die hierdurch bis zum letzten Kupontermin aufgelaufene zusätzliche Schlusszahlung unverzüglich zuzuführen.

(3) Für jedes zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens umlaufende inflationsindexierte Bundeswertpapier ist dem Sondervermögen die bis zum Kupontermin im Jahr 2009 aufgelaufene Schlusszahlung im Jahr 2009 zuzuführen.

§ 5

Haushalt

Die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einer Übersicht aufgeführt, die dem Bundeshaushaltsplan als Anlage beizufügen ist. Die dem Sondervermögen zugeführten Beträge verbleiben bis zur Auszahlung an die Wertpapiergläubiger unverzinst im Kassenbereich des Bundes. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig. Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Bundes dürfen im Rahmen des Abschlusses des jeweiligen Haushaltsjahres (§ 76 der Bundeshaushaltsordnung) in

Höhe der dem Sondervermögen in den Vorjahren zugeführten und noch nicht ausgezahlten Beträge in das abzuschließende Haushaltsjahr umgebucht werden.

men und Ausgaben des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Übersicht der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 6

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnah-

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Zweites Gesetz zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Vom 6. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Luftfahrzeuge“ die Wörter „sowie für das Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „innerhalb von Betrieben“ durch die Wörter „innerhalb eines Betriebes oder mehrerer verbundener Betriebsgebiete (Industrieparks)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen“ ein Komma und die Wörter „Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Zusammenpacken, Zusammenladen und die Verpackung, einschließlich deren

 - a) Zulassung einschließlich Konformitätsbewertung,
 - b) Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen,
 - c) Betreiben und Verwenden,“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Beförderungsbehältnisse und die Fahrzeuge, einschließlich deren

 - a) Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung,
 - b) Zulassung einschließlich Konformitätsbewertung,
 - c) Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen,
 - d) Betreiben und Verwenden,“.
- c) Folgende Nummern 16 bis 18 werden angefügt:

„16. die Stellen für Prüfung und Zulassung einschließlich Konformitätsbewertung der Verpackung nach Nummer 2 sowie der Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge nach Nummer 4,

17. die Geltung von Bescheiden über Zulassung und Prüfung der Verpackung nach Nummer 2 sowie der Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge nach Nummer 4, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittstaaten ausgestellt sind,

18. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der mit Aufgaben der Zulassung einschließlich Konformitätsbewertung und Prüfung betrauten Behörden und Stellen,“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr,“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Bundesamt für Strahlenschutz,“ werden die Wörter „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Maßnahmen der zuständigen Behörden“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jeweils für die Überwachung zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Sie kann insbesondere

1. soweit ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen und die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind,
2. die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit eine nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung angeordnete Sicherheitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird,

3. im grenzüberschreitenden Verkehr Fahrzeuge, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen der Nummer 1 an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückweisen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:
- „(3a) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen und verwendeten Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge beziehen.
- (3b) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Hersteller, Einführer, Eigentümer, Betreiber und Verwender von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen durch Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 insoweit beziehen, wie die Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge von diesen Stellen konformitätsbewertet, erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.
- (3c) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Herstellung und der Prüfungen durch die Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 beziehen, wenn diese Stellen die Konformitätsbewertung der Verpackung, der Beförderungsbehältnisse oder der Fahrzeuge vorgenommen, das Qualitätssicherungsprogramm oder Prüfstellen des Herstellers oder Betreibers anerkannt haben, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.
- (3d) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3c näher zu bestimmen, Vorgaben für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Stellen zu treffen und die im Zusammenhang mit Meldepflichten und Schutzklauselverfahren nach Vorgaben von Rechtsakten und zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehenden Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 festzulegen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt. Als Verantwortlicher gilt auch, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes Verpackungen, Beförderungsbehältnisse oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt oder in den Verkehr bringt.“
7. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 2 bis 4 sind im Straßenverkehr über das Bundesamt für Güterverkehr, im Eisenbahnverkehr über das Eisenbahn-Bundesamt und im Binnenschiffsverkehr über das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu leiten.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Die in Absatz 5 bestimmten Stellen dürfen zum Zweck der Feststellung von wiederholten Verstößen nach den Absätzen 2 und 3 folgende personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, oder die ihnen von einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt wurden, in Dateien speichern und verändern:“.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Die in Absatz 5 bestimmten Stellen dürfen diese Daten nutzen, soweit es für den in Satz 1 genannten Zweck erforderlich ist. Zur Feststellung der Wiederholungsfälle haben sie die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr“ durch die Wörter „übermitteln den in Absatz 5 bestimmten Stellen“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
- „1. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c oder Nr. 4 Buchstabe c und d,
- b) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4 Buchstabe a und b, Nr. 5 bis 16 oder Nr. 17
- oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a; in ihr wird die Angabe „§ 3,“ gestrichen.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, oder nach § 8 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2, zuwiderhandelt,“.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, Nr. 1a und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ werden ein Komma und die Wörter „mit der Eisenbahn oder mit Binnenschiffen“ eingefügt.

bb) Die Wörter „so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr“ werden durch die Wörter „so sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die in § 9a Abs. 5 genannten Stellen“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) § 7 Abs. 4 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, bleibt unberührt.“

9. Folgender § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Hand-

lung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „feste Sätze oder Rahmensätze“ durch die Wörter „feste Sätze, auch in der Form von Gebühren nach Zeitaufwand, Rahmensätze oder Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebühr beträgt mindestens fünf Euro. Mit Ausnahme der Gebühr für die Bauartprüfung, Zulassung oder Anerkennung der Muster der Versandstücke der Klasse 7 mit einer Gesamtbruttomasse von mehr als 1 000 Kilogramm darf sie im Einzelfall 25 000 Euro nicht übersteigen.“

b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „die Prüfung oder Untersuchung“ durch die Wörter „die Prüfung, Untersuchung oder Überwachung“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann das Gefahrgutbeförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Vom 7. Juli 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 833 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben; Aufhebung der Pfändung; Anordnung der Unpfändbarkeit“.

- b) Die Angabe zu § 850i wird wie folgt gefasst:

„§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.

- c) Die Angabe zu § 850k wird wie folgt gefasst:

„§ 850k Pfändungsschutzkonto“.

- d) Nach der Angabe zu § 850k wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften“.

2. In § 788 Abs. 4 wird die Angabe „850k,“ durch die Angabe „833a Abs. 2, §§ 850k, 850l,“ ersetzt.

3. Nach § 833 wird folgender § 833a eingefügt:

„§ 833a

Pfändungsumfang bei Kontoguthaben;
Aufhebung der Pfändung;
Anordnung der Unpfändbarkeit

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder

2. das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,

wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Die Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

4. § 835 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeits-einkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses

ses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

5. § 840 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
 5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 handelt.“

6. § 850i wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850i
Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeits-einkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

7. § 850k wird wie folgt gefasst:

„§ 850k

Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltspflicht eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Beschei-

nigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt. Die SCHUFA Holding AG darf zum Zweck der Überprüfung der Versicherung nach Satz 2 Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden erteilen. Die Kreditinstitute sind zur Erreichung dieses Zwecks berechtigt, der SCHUFA Holding AG die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen.

(9) Führt ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.“

8. Der bisherige § 850k wird § 850l und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850l

Pfändungsschutz für Kontoguthaben
aus wiederkehrenden Einkünften“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „oder § 851c“ durch die Angabe „ , § 851c oder § 851d“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Antrag des Schuldners ist nur zulässig, wenn er kein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 bei einem Kreditinstitut führt. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.“

2. Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38

Informationspflicht aus Anlass des
Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Die Kreditinstitute haben die Inhaber der bei ihnen geführten Konten darüber zu unterrichten, dass Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld ab dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) gewährt wird. Die Unterrichtung hat in Textform spätestens bis zum 30. November 2011 zu erfolgen.“

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

In § 36 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 850i“ durch die Angabe „§ 850l“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 309 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gilt § 833a der Zivilprozessordnung entsprechend. § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.“

2. Dem § 314 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

3. § 316 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.“

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ jeweils durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Artikel 6

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ jeweils durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Artikel 7

Änderungen aus Anlass des Außerkrafttretens des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes

(1) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202;

2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 833a wird wie folgt gefasst:
„§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben“.
- b) Die Angabe zu § 850I wird wie folgt gefasst:
„§ 850I Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“.

2. In § 788 Abs. 4 wird die Angabe „833a Abs. 2, §§“ gestrichen.

3. In § 811 Abs. 1 Nr. 8 werden nach der Angabe „§§ 850 bis 850b“ die Wörter „dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach den Wörtern „bezeichneten Art“ die Wörter „oder laufende Kindergeldleistungen“ eingefügt.

4. § 833a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 833a
Pfändungsumfang bei Kontoguthaben“.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 840 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder“ durch die Wörter „nach § 850I“ ersetzt.

6. § 850I wird wie folgt gefasst:

„§ 850I

Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

(2) In § 36 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§ 850I“ durch die Angabe „§ 850k“ ersetzt.

(3) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 309 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833a und 850I der Zivilprozessordnung entsprechend. § 850I der Zivilprozessordnung

gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.“

2. In § 316 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder“ durch die Wörter „nach § 850I der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

(4) § 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das durch Artikel 18 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „bei fehlender Deckung des Kontos § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

(7) In § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322) werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wird eine Leistung auf das Konto des Teilnehmers bei einem Kreditinstitut überwiesen, gilt bei fehlender Deckung des Kontos § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

(8) In § 28 Abs. 2 Satz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 51, 52, 54 und 55“ durch die Angabe „§§ 51, 52 und 54“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„liegt ein vollstreckbarer Titel vor, so steht § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung des Einheitswerts an die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Gläubiger nicht entgegen.“

2. In § 163 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Seeberufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

In § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesem Fall steht § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung des Einheitswerts an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, soweit die Gemeinschaft

nur aus zwei Wohnungseigentümern besteht, an den anderen Wohnungseigentümer nicht entgegen.“

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 8 und 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Gesetz zur Aufhebung der Freihäfen Emden und Kiel

Vom 7. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Freihäfen Emden und Kiel werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Emden vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1762) sowie die Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Kiel vom 25. Juli 1955 (BAnz. Nr. 147 vom 3. August 1955), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 1992 (BAnz. S. 8789) geändert worden ist, außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Gestalter für visuelles Marketing/zur Gestalterin für visuelles Marketing**

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

§ 9 Absatz 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gestalter für visuelles Marketing/zur Gestalterin für visuelles Marketing vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 922) wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgabe	50 Prozent,
Prüfungsbereich Visuelle Verkaufsförderung	20 Prozent,
Prüfungsbereich Projektplanung und -steuerung	20 Prozent,
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Verordnung
über die Etikettierung von Rindfleisch und
zur Aufhebung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, der
Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen
zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem
Rindfleisch und der Verordnung über die Zuständigkeit und die
Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung**

Vom 30. Juni 2009

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), der zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 4a Absatz 6, des § 5 Absatz 1 Satz 2 und des § 8 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes, von denen § 4a Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2527), § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 209 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, g, m und s in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, des § 8 Absatz 1 Satz 1, der §§ 15 und 16 und des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und

- des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung

über die Etikettierung von Rindfleisch
(Rindfleischetikettierungsverordnung – RiFIEtikettV)

Abschnitt 1

**Begriffsbestimmungen,
Nachweise zur Rückverfolgbarkeit**

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. verpflichtende Angaben: Angaben nach Artikel 13 Absatz 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist,
2. freiwillige Angaben: nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 11 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zu genehmigende andere Angaben als die in Nummer 1,
3. Fleisch: Fleischstücke, Fleischteilstücke, Hackfleisch und Fleischabschnitte,

4. Mitglied: jeder Betrieb, der Teil eines Etikettierungssystems ist,
5. Betriebsstätten: jede selbständige oder unselbständige Filiale oder Niederlassung eines Mitglieds und
6. Systemteilnehmer: jedes Mitglied eines Etikettierungssystems sowie jede Betriebsstätte eines Mitglieds.
7. Kontrollstelle: eine nach § 5 anerkannte unabhängige Kontrollstelle.

§ 2

Aufzeichnungspflichten

(1) Marktteilnehmer haben Aufzeichnungen nach Absatz 3 zu führen, die Folgendes enthalten müssen:

1. den Zu- und Abgang der Tiere oder des Fleisches in einer Weise, die die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Zu- und Abgängen ermöglicht,
2. die Referenznummer oder den Referenzcode (Referenznummer) in einer Weise, die die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Tier oder der Gruppe von Tieren, von dem bzw. von der das Fleisch stammt, einerseits und den auf dem Etikett dieses Fleisches gemachten verpflichtenden und genehmigten freiwilligen Angaben andererseits ermöglicht,
3. im Fall der Vergabe einer neuen Referenznummer die Zuordnung der jeweils neu vergebenen Referenznummer zur jeweils ursprünglichen Referenznummer sowie
4. auf der Schlachtstufe die Ohrmarkennummer und das Geburtsdatum der Tiere.

(2) Alle Marktteilnehmer haben jeweils auf ihrer Stufe der Erzeugung oder des Handels Nachweise nach Absatz 3 über die auf dem Etikett gemachten verpflichtenden und genehmigten freiwilligen Angaben zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die Nachweise nach Absatz 2 müssen durch schriftlich oder elektronisch vorliegende Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Warenbegleitpapiere oder auf vergleichbare Weise erfolgen. Elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen und Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Kosten der Marktteilnehmer auszudrucken.

(4) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Nachweise nach Absatz 2 sind von den Marktbeteiligten mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder im Fall der Übernahme von Angaben mit der Annahme der Ware. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Bestimmungen für freiwillige Etikettierungssysteme und unabhängige Kontrollstellen

§ 3

Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems

(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

des Rindfleischetikettierungsgesetzes ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) schriftlich einzureichen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Antragsinhalt

(1) Im Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems nach § 3 Absatz 1 sind alle zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 11 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 erforderlichen Angaben zu machen. Dies sind insbesondere:

1. Name und Adresse des Antragstellers sowie Namen und Adressen aller für das Etikettierungssystem verantwortlichen Personen,
2. Namen und Adressen aller Systemteilnehmer, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedern und den jeweils dazu gehörenden Betriebsstätten,
3. eine Darstellung der Maßnahmen, die
 - a) im Fall der Vergabe einer neuen Referenznummer unter Bezugnahme auf die vom Anlieferer angegebene Kennzeichnung auf Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteilen oder Fleisch die Verbindung dieser beiden Kennzeichnungen sicherstellen,
 - b) zur Registrierung von Zugang und Abgang der etikettierten und zu etikettierenden Schlachtkörper, Schlachtkörpervierteile oder Fleisch vorgesehen sind,
 - c) bei Schlachtung, Zerlegung und im Handel eine Trennung von unterschiedlich etikettierten oder zu etikettierenden Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteilen und Fleisch sicherstellen und
 - d) bei der Bildung einer Partie nach Artikel 1a Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 216 vom 26.8.2000, S. 8), die durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2007 (ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 12) geändert worden ist, eine zeitliche Begrenzung der Partie gewährleisten, sofern nicht die Voraussetzungen des Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 erfüllt sind,
4. die Benennung der beantragten freiwilligen Angaben unter Vorlage der Unterlagen, anhand derer diese Angaben überprüfbar sind,
5. eine Darstellung, wie eine ununterbrochene Dokumentationskette vom Wareneingang zum Warenausgang sichergestellt wird,
6. Muster der zu verwendenden Etiketten und Anhänge und
7. folgende Angaben zur Darstellung des Kontrollsystems:

- a) Benennung der Stellen innerhalb eines Etikettierungssystems, an denen Daten erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden,
- b) eine Bewertung des Risikos einer fehlerhaften Datenerhebung oder -verarbeitung innerhalb des Etikettierungssystems in die Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ und
- c) die Angabe der Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei jedem Mitglied durchschnittlich einmal jährlich (12-Monats-Intervall) und bei jeweils mindestens 10 Prozent der Betriebsstätten jedes Mitglieds auf Basis einer Risikoanalyse durch eine Kontrollstelle jeweils eine System- und eine unangekündigte Stichprobenkontrolle durchgeführt wird. System- und Stichprobenkontrolle können miteinander kombiniert werden, wenn die kombinierte Kontrolle unangekündigt erfolgt.

(2) Über die im Antrag erfolgten Angaben hinaus kann die Bundesanstalt vom Antragsteller weitere Angaben zum Etikettierungssystem fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 ist die Erklärung mindestens einer Kontrollstelle darüber beizufügen, dass diese Kontrollstelle sich zur Durchführung der nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft für die Etikettierung von Rindfleisch geforderten Kontrollen verpflichtet.

(4) Sollen in ein Etikettierungssystem Angaben einbezogen werden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Teil eines Etikettierungssystems genehmigt wurden, so ist das Vorliegen dieser Genehmigung mit dem Antrag nach Absatz 1 nachzuweisen.

§ 5

Anerkennung von Kontrollstellen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Kontrollstelle ist bei der Bundesanstalt schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. Name und Adresse der Kontrollstelle und aller für die Kontrollen verantwortlichen Personen,
2. Darstellung, dass das Unternehmensziel die Kontrolle von Etikettierungssystemen umfasst,
3. Darstellung und Erklärung, dass die Unabhängigkeit der Kontrollstelle gegenüber den von ihr kontrollierten Etikettierungssystemen und deren Systemteilnehmern sichergestellt ist,
4. Nachweis der bisherigen Kontrolltätigkeit nach Art und Umfang, höchstens über den Zeitraum von drei Jahren, soweit eine solche bisher ausgeübt worden ist,
5. Darstellung der betrieblichen Aufbauorganisation,
6. Darstellung der Sachkunde der für die Durchführung der Kontrolle vorgesehenen Mitarbeiter, insbesondere Angaben zur Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung, und
7. Darstellung, dass die Voraussetzungen von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2, 3. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 vorliegen.

Über die im Antrag erfolgten Angaben hinaus kann die Bundesanstalt vom Antragsteller weitere Angaben fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(4) Nach Anerkennung einer Kontrollstelle erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Mitarbeiter nach Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 6 durch schriftlichen Bescheid der Bundesanstalt. Das Ausscheiden von für die Kontrolle vorgesehenen Mitarbeitern wird ebenfalls durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

§ 6

Mitteilungs- und Berichtspflichten der Kontrollstellen und Etikettierungssysteme

(1) Jede Kontrollstelle übermittelt der Bundesanstalt für jedes von ihr zu kontrollierende Etikettierungssystem eine Darstellung des Prüfkonzepts und ein Muster des von ihr verwendeten Berichts (Kontrollbericht).

(2) Jede Kontrollstelle hat nach Abschluss jeder Kontrolle einen schriftlichen Kontrollbericht zu fertigen, der insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

1. Name, Adresse und Systemzugehörigkeit des kontrollierten Systemteilnehmers,
2. Benennung der vom Systemteilnehmer verwendeten Pflichtangaben und freiwilligen Angaben,
3. Dokumentation der gezogenen Stichproben, Darstellung der Prüfung der Systemvorgaben und des Prüfungsergebnisses,
4. festgestellte Mängel unter Angabe der betroffenen Mengen und
5. die vom Betroffenen zur Mängelbeseitigung zum Zeitpunkt der Kontrolle durchgeführten Maßnahmen.

Abweichend von Satz 1 können Kontrollberichte ohne Mängelfeststellungen auf elektronischen Datenträgern erfasst werden. Sie sind auf Verlangen der Bundesanstalt auf Kosten der Kontrollstelle auszudrucken. Die Bundesanstalt kann zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben.

(3) Jede Kontrollstelle übermittelt der Bundesanstalt bis zum 15. Dezember eines Jahres die Risikoanalyse, anhand derer die Auswahl der im folgenden Kalenderjahr zu kontrollierenden Systemteilnehmer getroffen wird. Bis zum 31. März eines Jahres übermittelt sie eine schriftliche Übersicht über die im Vorjahr vorgenommenen Kontrollen unter Angabe, ob Mängel festgestellt wurden.

(4) Beendet eine Kontrollstelle innerhalb eines Kalenderjahres ihre Tätigkeit für ein Etikettierungssystem, so hat sie der Bundesanstalt die Übersicht nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu übermitteln.

(5) Stellt eine Kontrollstelle bei einer Kontrolle Mängel fest, ist sie verpflichtet, der Bundesanstalt innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung einen gesonderten Bericht über die festgestellten Mängel (Mängelbericht) auf einem von der Bundesanstalt vorgegebenen Vordruck zu übermitteln. Er hat die Angaben nach Absatz 2 zu enthalten. Die Kontrollstelle hat innerhalb von zwei Monaten eine Nachkontrolle durchzuführen.

ren und der Bundesanstalt innerhalb eines Monats nach Durchführung der Nachkontrolle deren Ergebnis zu übermitteln.

(6) Die Bundesanstalt kann von der Kontrollstelle die Herausgabe einzelner Kontrollberichte nach Absatz 2 verlangen.

(7) Der Rechtsträger jedes Etikettierungssystems hat der Bundesanstalt eine Übersicht über seine Systemteilnehmer sowie monatlich deren Zu- und Abgänge schriftlich oder elektronisch zu übermitteln und dabei folgende Angaben zu machen:

1. Namen und Adressen der Systemteilnehmer, das Datum des Eintritts der Systemteilnehmer in das Etikettierungssystem und die genehmigten freiwilligen Angaben, die die jeweiligen Systemteilnehmer verwenden dürfen,
2. im Falle eines Austritts oder einer Änderung der verwendeten Angaben von Systemteilnehmern Name, Adresse sowie Datum des Austritts oder der Änderung der Systemteilnehmer und
3. Benennung der für die Kontrolle der Systemteilnehmer jeweils zuständigen Kontrollstelle.

(8) Der Rechtsträger eines Etikettierungssystems hat der Bundesanstalt im Falle der Feststellung eines Mangels bei einem seiner Systemteilnehmer die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen und Sanktionsmaßnahmen innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahmen mitzuteilen.

(9) Die Bundesanstalt kann verlangen, dass ihr die nach den Absätzen 1 bis 8 zu erstellenden Darstellungen, Muster, Berichte, Risikoanalysen, Übersichten und Mitteilungen auch oder ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

§ 7

Aufbewahrung von Berichten und Übersichten

(1) Kontrollstellen haben Kontrollberichte nach § 6 Absatz 2, die zu den Kontrollberichten gehörenden Dokumente und die nach § 6 Absatz 3 und 4 zu fertigenden Risikoanalysen und Übersichten zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung oder zur Erfassung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des Berichts. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 8

Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt nach § 5 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes Gebühren für Amtshandlungen nach § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 9

Muster, Vordrucke und Formulare

(1) Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Berichte, Mitteilungen und Übersichten kann die Bundesanstalt Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithal-

ten. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die Bundesanstalt ein zu verwendendes Format vorgeben.

(2) Soweit die Bundesanstalt Muster bekannt gibt oder Vordrucke oder Formulare bereit hält, sind diese zu verwenden.

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 eine Aufzeichnung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
2. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen Nachweis nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
4. entgegen § 6 Absatz 3, 4, 5 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 7 oder 8 eine Risikoanalyse, eine Übersicht, einen Mängelbericht oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 eine Nachkontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder das Ergebnis der Nachkontrolle der Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 6 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 6 Absatz 7 eine Übersicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt oder Änderungen der Übersicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
8. entgegen § 7 Absatz 1 einen Kontrollbericht, ein Dokument, eine Risikoanalyse oder eine Übersicht nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt.

§ 11

Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird auf die Bundesanstalt übertragen, soweit sie für die Überwachung zuständig ist.

§ 12

Unterrichtung der Länder

Die Bundesanstalt unterrichtet die Länder über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung eines Etikettierungssystems, den Ein- und Austritt von Systemteilnehmern in ein bzw. aus einem Etikettierungssystem oder die Anerkennung einer Kontrollstelle.

Anlage
(zu § 8)**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
1.	Genehmigung eines Etikettierungssystems – bis zu zwei Marktstufen inklusive Einzelangaben – jede weitere Marktstufe	450,00 bis 900,00 € 150,00 bis 300,00 €
2.	Änderung eines Etikettierungssystems – je zusätzlicher Marktstufe – neue Einzelangaben pro Antrag – neue Kontrollstelle bzw. Änderung der Kontrollstelle – Änderung der Spezifikation – umfangreiche schriftliche Anfragen zur Änderung eines Etikettierungssystems oder zu einer Einzelangabe	150,00 bis 300,00 € 50,00 bis 100,00 € 50,00 bis 100,00 € 170,00 bis 350,00 € bis zu 50,00 €
3.	Anerkennung einer Kontrollstelle (inklusive Zulassung von bis zu drei Prüfern) Zulassung jedes weiteren Prüfers	200,00 bis 450,00 € 25,00 bis 50,00 €
4.	Überwachung einer Kontrollstelle – Basisbetrag pro Prüfung zuzüglich – je angefangenem Prüfungstag	150,00 bis 300,00 € 250,00 bis 500,00 €

Artikel 2**Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben

1. die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Artikel 429 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1755), die durch Artikel 65 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist,
3. die Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung vom 28. April 1999 (BGBl. I S. 805), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 1999 (BGBl. I S. 1936) geändert worden ist, und
4. die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), die zuletzt durch Artikel 9a der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe*)**

Vom 3. Juli 2009

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 34 Absatz 1 und 2 sowie des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), hinsichtlich des § 34 Absatz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen die Absätze 1 und 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, sowie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und § 9c des Seeaufgabengesetzes, von denen § 9 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), § 9 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 319 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 9c durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) wird wie folgt geändert:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 59) und der Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren (ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 10).

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Schwefelgehalt von leichtem und schwerem Heizöl zur Verwendung als Brennstoff sowie von Dieselmotoren und von Schiffskraftstoffen zum Betrieb von Dieselmotoren. Die in dieser Verordnung festgelegten Grenzwerte für den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, die aus Erdöl gewonnen werden, gelten nicht für Kraft- oder Brennstoffe zur Verwendung auf Kriegsschiffen und anderen zu militärischen Zwecken eingesetzten Schiffen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leichtes Heizöl und Dieselmotoren im Sinne dieser Verordnung sind Erdölzeugnisse mit Ausnahme von Schiffskraftstoffen für den Seeverkehr, die nach der DIN EN ISO 3405, Ausgabe August 2001, bei 350 Grad Celsius mindestens 85 oder bei 360 Grad Celsius mindestens 95 Raumhundertteile Destillat ergeben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „ASTM D86-Methode“ durch die Wörter „DIN EN ISO 3405, Ausgabe August 2001,“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schiffskraftstoff ist jeder zur Verwendung auf einem Schiff bestimmte oder auf einem Schiff verwendete aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff, einschließlich eines Kraft- oder Brennstoffs, der der Definition der DIN ISO Norm 8217, Ausgabe Dezember 1993 entspricht.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Gasöl für den Seeverkehr im Sinne dieser Verordnung sind für Schiffe bestimmte Kraft- und Brennstoffe, deren Viskosität und Dichte im Rahmen der Werte für Viskosität und Dichte der Güteklassen DMX und DMA nach Tabelle 1 der DIN ISO Norm 8217, Ausgabe Dezember 1993, liegen.

(3b) Schiffsdiesel ist jeder Schiffskraftstoff, dessen Viskosität und Dichte im Rahmen der Werte für Viskosität und Dichte der Güteklassen DMB und DMC nach Tabelle 1 der DIN ISO Norm 8217, Ausgabe Dezember 1993, liegen.

- (3c) Sonstige Schiffskraftstoffe sind die nicht in den Absätzen 3a und 3b genannten Schiffskraftstoffe.“
- e) In den Absätzen 4 und 5 werden die Wörter „Gasöl für den Seeverkehr“ jeweils durch das Wort „Schiffskraftstoff“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Gasöl für den Seeverkehr“ werden durch das Wort „Schiffskraftstoff“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Verteilen nach Satz 1 schließt die Abgabe an Schiffe ein.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Leichtes Heizöl darf gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn ein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 0,10 Massenhundertteile nicht überschritten wird.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Schiffsdiesel darf gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn ein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 1,50 Massenhundertteile nicht überschritten wird. Gasöl für den Seeverkehr darf gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen ab dem 1. Januar 2010 anderen nur überlassen werden, wenn ein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 0,10 Massenhundertteile nicht überschritten wird.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2003“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „27. Februar 1986“ durch die Angabe „24. Juli 2002“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „350 mg/kg“ durch die Angabe „10 mg/kg“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Dieseldieselkraftstoff für die Binnenschifffahrt darf gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn ein Höchstgehalt an Schwefel von 0,10 Massenhundertteile nicht überschritten wird. Ab 1. Januar 2010 darf Schiffskraftstoff, der einen Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 0,10 Massenhundertteile überschreitet, in der Binnenschifffahrt nicht verwendet werden.“
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
4. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Bundesamt für Wirtschaft“ die Wörter „und Ausfuhrkontrolle“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gasöl für den Seeverkehr“ durch das Wort „Schiffskraftstoffs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verwendeten“ die Wörter „und in Verkehr gebrachten“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Gasöl für den Seeverkehr“ durch das Wort „Schiffskraftstoff“ und die Angabe „ISO 8754 (1995)“ durch die Angabe „DIN EN ISO 8754 (2003)“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „ISO 8754 (1995)“ durch die Angabe „DIN EN ISO 8754 (2003)“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 6 werden die Wörter „Gasöl für den Seeverkehr“ durch das Wort „Schiffskraftstoff“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§7
Zugänglichkeit der Normen
- Die in den §§ 2 und 5 sowie in der Anlage genannten ISO-, DIN ISO- und DIN EN ISO-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erhältlich. Die genannten Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 2 Gasöl für den Seeverkehr oder Schiffskraftstoff verwendet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Gasöl für den Seeverkehr auf einer der in § 1 Absatz 1 Satz 3 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2008 (BGBl. I S. 741) geändert worden ist, bezeichneten Seeschifffahrtsstraße, einer Seewasserstraße oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland verwendet.
- (4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.“

9. Nummer 1 der Anlage (zu § 5 Abs. 2) wird wie folgt gefasst:

„1. Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit flüssiger Kraft- und Brennstoffe

Nummer der Ausfertigung:

	Leichtes Heizöl	Dieselmotorkraftstoff	Gasöl für den Seeverkehr	Schiffsdiesel	Sonstige Schiffs-kraftstoffe gemäß § 2 Absatz 3c	Schweres Heizöl
Menge in t						
Erster Bestimmungsort der Sendung						
Kenndaten						
a) Dichte bei 15 Grad C nach DIN EN ISO 3675 (1998) und DIN EN ISO 12185 (1997) in kg/cbm:						
b) Viskosität bei 40 Grad C nach DIN EN ISO 3104, Ausgabe Dezember 1999:						
c) Siedeverlauf nach DIN EN ISO 3405 Ausgabe August 2001: Bis 250 Grad C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: Bis 350 Grad C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%: Bis 360 Grad C aufgefangene Destillatmenge in Vol.-%:						
d) Schwefelgehalt nach DIN EN ISO 8754 (2003), DIN EN ISO 14596 (2007) und DIN EN 24260 (1994) in Gew.-%:						

Ort, Datum und Nummer der Prüfung:

Hersteller (Name und Anschrift):

Unterschrift: „

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Juli 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Dritte Verordnung zur Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung

Vom 3. Juli 2009

Auf Grund des § 11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses:

Artikel 1 Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung

Die UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Antragsteller die Zulassung für Zulassungsbereiche aus mehr als zwei Prüfzeiteinheiten der Spalte 5 des Anhangs zu dieser Verordnung begehrt, kann die Dauer der Prüfung des Fachgebiets nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes für jede weitere in dem Fachgebiet gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes durch den Antrag betroffene Prüfzeiteinheit um bis zu 20 Minuten verlängert werden. Sofern ein Zulassungsbereich mehreren Gliederungsnummern nach Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung zugeordnet ist, werden die Prüfzeiten aufeinander angerechnet.“

2. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang“
(zu § 5 Absatz 3)

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
1	a	Grundstoffindustrie	B	I	05	Kohlebergbau
					19.20.6 ³⁾	Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts
					06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
				II	07	Erzbergbau
					08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
					09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
	b		C	III	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
					27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln
				IV	24.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
					24.2	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
					24.31	Herstellung von Blankstahl

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
					24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht
					24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen
					24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
					24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
					24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
					24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2		Erährungs- und Genussmittelindustrie	C	V	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
					11	Getränkeherstellung
					12	Tabakverarbeitung
			N		82.92	Abfüllen und Verpacken
3		Papier- und Druckindustrie	C	VI	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
					18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
			J		58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
4		Chemische Industrie und Mineralölindustrie	C	VII	19.1	Kokerei
					19.20.0	Mineralölverarbeitung
					24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
				VIII	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
					21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
					26.8	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g. anderweitig nicht genannt
				IX	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
			G		47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6	7	
5		Metallbe- und -verarbeitung	C	X	24.33	Herstellung von Kaltprofilen	
					24.5	Gießereien	
					25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
					33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen	
				XI	26.51.2	Herstellung von nicht elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen	
					26.51.3	Herstellung von Prüfmaschinen	
					27.52	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten	
					28	Maschinenbau	
					33.12	Reparatur von Maschinen	
					33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.	
				XII	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
					30	Sonstiger Fahrzeugbau	
					33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	
					33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	
					33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	
			G		45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	
					45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftrad- teilen und -zubehör; Instandhal- tung und Reparatur von Krafträ- dern	
			C	XIII	32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	
					32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeug- nissen a. n. g.	
			S		95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	
					95.29	Reparatur von sonstigen Ge- brauchsgütern	
			M		71.12.2	Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign	

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
6		Textil- und Bekleidungsgewerbe	C	XIV	13	Herstellung von Textilien
					14	Herstellung von Bekleidung
					15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeug- nissen a. n. g.
			S		95.23	Reparatur von Schuhen und Leder- waren
			96.01		Wäscherei und chemische Reini- gung	
7		Holzgewerk, Möbelindustrie	C	XV	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
					31	Herstellung von Möbeln
					32.2	Herstellung von Musikinstrumenten
					32.3	Herstellung von Sportgeräten
					32.4	Herstellung von Spielwaren
					32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.
					33.19	Reparatur von sonstigen Aus- rüstungen
			F		43.32	Bautischlerei und -schlosserei
			S		43.91.2	Zimmerei und Ingenieurholzbau
					95.24	Reparatur von Möbeln und Einrich- tungsgegenständen
					95.29	Reparatur von sonstigen Ge- brauchsgütern
8		Recycling, Abfallbeseitigung	E	XVI	38	Sammlung, Behandlung und Be- seitigung von Abfällen; Rückge- winnung
					39	Beseitigung von Umweltver- schmutzungen und sonstige Ent- sorgung
9		Energiewirtschaft	D	XVII	35	Energieversorgung
					35.11.6 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus erneuer- baren Energien (z. B. Wind, Bio- masse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Ver- teilung
					35.11.7 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus Wasser- kraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.8 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus Wärme- kraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					35.11.9 ³⁾	Elektrizitätserzeugung aus Kern- energie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.30.6 ³⁾	Wärmeversorgung
					35.30.7 ³⁾	Kälteversorgung
			H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
10	a	Wasserwirtschaft	E	XVIII	36	Wasserversorgung
			H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
	b		E		37	Abwasserentsorgung
11	a	Verkehr	H	XIX	53	Post-, Kurier- und Expressdienste
			J		61.1	Leitungsgebundene Telekommu- nikation
					61.2	Drahtlose Telekommunikation
					61.3	Satellitentelekommunikation
					61.90.1	Internetserviceprovider
	b		H		49.1	Personenbeförderung im Eisen- bahnfernverkehr
					49.2	Güterbeförderung im Eisenbahn- verkehr
					49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
					49.4	Güterbeförderung im Straßen- verkehr, Umzugstransporte
					50	Schifffahrt
					51	Luftfahrt
					52	Erbringung von sonstigen Dienst- leistungen für den Verkehr
12		Labors	M	XX	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
					72.1	Forschung und Entwicklung im Be- reich Natur-, Ingenieur-, Agrarwis- sensschaften und Medizin
					74.20.2	Fotolabors
13		Gesundheits- und Veterinärwesen	M	XXI	75	Veterinärwesen
			Q		86	Gesundheitswesen
					87.2	Stationäre Einrichtungen zur psy- chosozialen Betreuung, Sucht- bekämpfung und Ähnliches

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
14		Handel	G	XXII	45.1	Handel mit Kraftwagen
					45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
					46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
					47.1	Einzelhandel mit Waren verschie- dener Art (in Verkaufsräumen)
					47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
					47.4	Einzelhandel mit Geräten der Infor- mations- und Kommunikations- technik (in Verkaufsräumen)
					47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haus- haltsgeräten, Textilien, Heimwer- ker- und Einrichtungsbedarf (in Ver- kaufsräumen)
					47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)
					47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)
					47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
					47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufs- räumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten
		N	77.1		Vermietung von Kraftwagen	
			77.21		Vermietung von Sport- und Frei- zeitgeräten	
			77.3		Vermietung von Maschinen, Ge- räten und sonstigen beweglichen Sachen	
15		Kredit- und Versicherungsgewerbe	K	XXIII	64	Erbringung von Finanzdienst- leistungen
					65	Versicherungen, Rückversicherun- gen und Pensionskassen (ohne So- zialversicherung)
					66	Mit Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen verbundene Tä- tigkeiten

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
16		Unterhaltungs- dienstleistungen im weiteren Sinne	I	XXIV	55	Beherbergung
			J		56	Gastronomie
					59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogram- men; Kinos; Tonstudios und Ver- legen von Musik
					60	Rundfunkveranstalter
			N		79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservie- rungsdienstleistungen
			R		90.01	Darstellende Kunst
					90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
					90.03.1	Selbständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterin- nen und Musikbearbeiter
					90.03.2	Selbständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller
					90.03.3	Selbständige bildende Künstlerin- nen und Künstler
					90.03.4	Selbständige Restauratorinnen und Restauratoren
					90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhal- tungseinrichtungen
					92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
					93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
			S		96.04	Saunas, Solarien, Bäder und Ähnliches
17		Verwaltung u. a.	O	XXV	84.1	Öffentliche Verwaltung
					84.21	Auswärtige Angelegenheiten
					84.23	Rechtspflege
					84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
					84.25	Feuerwehren
			P		85.1	Kindergärten
					85.2	Grundschulen
					85.3	Weiterführende Schulen
					85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht
					85.5	Sonstiger Unterricht

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			R		91.02	Museen
					91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
			S		94	Interessenvertretungen sowie kirch- liche und sonstige religiöse Verei- nungen (ohne Sozialwesen und Sport)
					96.03	Bestattungswesen
18		Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei und Fischzucht	A	XXVI	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
					02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
					03	Fischerei und Aquakultur
			C		11.02	Herstellung von Traubenwein
					11.03	Herstellung von Apfelwein und an- deren Fruchtwinen
			N		81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtne- rischen Dienstleistungen
			R		91.04	Botanische und zoologische Gär- ten sowie Naturparks
19		Baugewerbe	F	XXVII	41	Hochbau
					42	Tiefbau
					43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Aus- baugewerbe
			M		71.11	Architekturbüros
					71.12.1	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung
					71.12.9	Sonstige Ingenieurbüros
20		Verteidigung	O	XXVIII	84.22	Verteidigung
21		Sonstige Dienstleistungen	J	XXIX	58.2	Verlegen von Software
					61.90.9	Sonstige Telekommunikation a. n. g.
					62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
					63	Informationsdienstleistungen
			L		68	Grundstücks- und Wohnungswesen
			M		69	Rechts- und Steuerberatung, Wirt- schaftsprüfung
					70	Verwaltung und Führung von Un- ternehmen und Betrieben; Unter- nehmensberatung
					71.12.3	Vermessungsbüros

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
					73	Werbung und Marktforschung
					74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- und ähnliches Design
					74.20.1	Fotografie
					74.3	Übersetzen und Dolmetschen
					74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.
			N		77.22	Videotheken
					77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern
					77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)
					78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
					80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
					81.1	Hausmeisterdienste
					81.2	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln
					82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops
					82.2	Call Center
					82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
					82.91	Inkassobüros und Auskunftsteien
					82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
				O	84.3	Sozialversicherung
				P	85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
				Q	87.1	Pflegeheime
					87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime
					87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
					88	Sozialwesen (ohne Heime)

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig) des WZ 2008 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			R		90.03.5	Selbständige Journalistinnen und Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen
			S		91.01	Bibliotheken und Archive
					96.02	Frisör- und Kosmetiksalons
					96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.
			T		97	Private Haushalte mit Hauspersonal
					98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
			U		99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
22		Elektro-, Elektronik- und Optoelektronik-industrie	C	XXX	26.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten
					26.2	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
					26.3	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik
					26.4	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik
					26.51.1	Herstellung von elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen
					26.52	Herstellung von Uhren
					26.6	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
					26.7	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten
					27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen
					27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
					27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
					27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes ¹⁾	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zwei- stelliger Zahlen- schlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unter- klassen (fünfstellig des WZ 2008 ²⁾)	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten
					27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
					27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
					33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten
					33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen
			S		95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
					95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik
					95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist.

²⁾ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, Wiesbaden 2007 (ISBN-13: 978-3-8246-0826-3).

³⁾ In NACE Revision 2 nicht vorhandene und für die Zulassung von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen zusätzlich eingeführte Zulassungsbereiche.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der UAG-Zulassungsverfahrenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV)

Vom 3. Juli 2009

Auf Grund des § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) verordnet die Bundesregierung:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die technischen und betrieblichen Vorgaben nach § 6 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Anforderungen an den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Absatz 2 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und wie der Nachweis zu führen ist, sowie
3. die Anforderungen an den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 66 Absatz 1 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und wie der Nachweis zu führen ist.

Teil 2

Neue Windenergieanlagen

§ 2

Anschluss an das Mittelspannungsnetz

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem 30. Juni 2010 an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, müssen am Netzverknüpfungspunkt einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen oder durch zusätzliche technische oder betriebliche Einrichtungen die Anforderungen der technischen Richtlinie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Juni 2008 (Mittelspannungsrichtlinie 2008) (BAnz. Nr. 67a vom 6. Mai 2009) erfüllen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Abschnitt 2.5.1.2 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 gilt mit der Maßgabe, dass während eines Netzfehlers die Netzspannung durch Einspeisung eines Blindstroms in das Netz gemäß Nummer II.12.d und Nummer II.12.e der Anlage 1 sichergestellt werden muss.

§ 3

Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsnetz

Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem 30. Juni 2010 an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, müssen am Netzverknüpfungspunkt einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen oder durch zusätzliche technische oder betriebliche Einrichtungen die Anforderungen des „TransmissionCodes 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“, Ausgabe Version 1.1 August 2007 (TransmissionCode 2007) (BAnz. Nr. 67a vom 6. Mai 2009) nach Maßgabe der Anlage 1 erfüllen.

§ 4

Anschluss verschiedener Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt

Der Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht auch dann, wenn mehrere Windenergieanlagen an einen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, von denen mindestens eine bis zum 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurde, und die Anforderungen nach § 2 oder § 3 mit Maßgabe der folgenden Anforderungen erfüllt werden:

1. die Anforderungen an die verfügbare Blindleistungsbereitstellung auch nach Maßgabe der Anlage 2 und
2. die Anforderungen an die Blindstrombereitstellung zur dynamischen Netzstützung nach Maßgabe des TransmissionCodes 2007 auch an der Unterspannungsseite des Maschinentransformators oder einem in der Wirkung vergleichbaren Bezugspunkt.

Teil 3

Alte Windenergieanlagen

§ 5

Voraussetzungen für den Systemdienstleistungs-Bonus

Betreiberinnen und Betreiber derjenigen Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, haben Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 66 Absatz 1 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sie nach dem 11. Juli 2009 und vor dem 1. Januar 2011 erstmals die in Anlage 3 festgelegten Anforderungen am Netzverknüpfungspunkt oder an einem anderen zwischen Netzverknüpfungspunkt

fungspunkt und Windenergieanlage gelegenen Punkt erfüllen.

Teil 4

Nachweis und Schlussbestimmungen

§ 6

Zertifikate, Sachverständigengutachten und Prototypen

(1) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, ist durch die Vorlage von Einheitszertifikaten nach dem Verfahren des Kapitels 6.1 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen zu erbringen. Die Erstellung der Zertifikate und die Begutachtung müssen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Zertifizierer müssen nach DIN EN 45011:1998*) akkreditiert sein.

(2) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 in Verbindung mit Anlage 3 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, kann durch Einheitszertifikate und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen erbracht werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ist eine Windenergieanlage ein Prototyp, so gelten die Anforderungen der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 in einem Zeitraum von zwei Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage für den Vergütungsanspruch nach § 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 6 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als erfüllt. Abweichend von Absatz 1 muss für den Prototyp der Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, binnen zwei Jahren nach der Inbetriebnahme erbracht werden. Wird der Nachweis nach Satz 2 erbracht, gelten die Anforderungen dieser Verordnung als seit der Inbetriebnahme der Anlage erfüllt. Prototypen sind die erste Windenergieanlage eines Typs, der wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen aufweist, und alle weiteren Windenergieanlagen dieses Typs, die innerhalb von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage dieses Typs in Betrieb genommen

werden. Dass eine wesentliche technische Weiterentwicklung oder Neuerung vorliegt, muss durch einen Zertifizierer bestätigt werden.

§ 7

Mehrere Windenergieanlagen

Bei einem Anschluss mehrerer Windenergieanlagen an einen Netzverknüpfungspunkt gilt für die Zuordnung des Systemdienstleistungs-Bonus § 19 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber derjenigen Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 und bis zum 30. Juni 2010 in Betrieb genommen werden, haben nur dann einen Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn am Netzverknüpfungspunkt die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 erfüllt werden. Sie können statt der Anforderungen in Anlage 1 Nummer II.12.d und Nummer II.12.e die Anforderungen von Abschnitt 3.3.13.5 Absatz 17 und 18 des TransmissionCodes 2007 erfüllen. An diese Betreiberinnen und Betreiber werden keine Anforderungen nach § 6 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gestellt. Erbringen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen nach Satz 1 den Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2010, gelten die Anforderungen als mit der Inbetriebnahme der Anlage erfüllt.

(2) Betreiberinnen und Betreiber derjenigen Windenergieanlagen, die nach dem 30. Juni 2010 und bis zum 30. Juni 2011 in Betrieb genommen werden, können statt der Anforderungen in Anlage 1 Nummer II.12.d und Nummer II.12.e die Anforderungen von Abschnitt 3.3.13.5 Absatz 17 und 18 des TransmissionCodes 2007 erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

*) Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archiviert.

Anlage 1

- I. Der TransmissionCode 2007 muss am Netzverknüpfungspunkt mit folgenden Maßgaben eingehalten werden:
1. Die Wörter „Erzeugungseinheit“ und „Erzeugungseinheit mit regenerativen Energiequellen“ sind durch das Wort „*Windenergie-Erzeugungsanlage*“ zu ersetzen.
 2. Die Wörter „Energieerzeugungseinheiten“ und „EEG-Erzeugungseinheiten“ sind durch das Wort „*Windenergie-Erzeugungsanlagen*“ zu ersetzen.
 3. Die Wörter „des Generators“ sind durch die Wörter „der *Windenergie-Erzeugungseinheit*“ zu ersetzen.
 4. Die Wörter „Erzeugungseinheiten vom Typ 1“ sind durch die Wörter „*Windenergie-Erzeugungsanlagen*, die *Windenergie-Erzeugungseinheiten* vom Typ 1 enthalten,“ zu ersetzen.
 5. Die Wörter „Erzeugungseinheiten vom Typ 2“ sind durch die Wörter „*Windenergie-Erzeugungsanlagen*, die *Windenergie-Erzeugungseinheiten* vom Typ 2 enthalten,“ zu ersetzen.
 6. Das Wort „Netzanschlusspunkt“ ist durch das Wort „*Netzverknüpfungspunkt*“ zu ersetzen.
- II. Kapitel 3 des TransmissionCodes 2007 gilt mit folgenden Maßgaben:
1. In Abschnitt 3.3.6 werden in Bild 3.2 die Wörter „oberhalb der Kurve Anforderungen $P = P_n$ “ durch die Wörter „oberhalb der Kurve Anforderungen $P = P_{vb}$ “ ersetzt.
 2. Abschnitt 3.3.7.1 ist nicht anzuwenden.
 3. Vor dem Abschnitt 3.3.8.1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1) Die Blindleistung bezieht sich auf die Mitsystemkomponente der Strom-/Spannungs-Grundschnwingung gemäß IEC 61400-21 Ed. 2*) Annex C.

(2) Die Anforderung an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung entspricht einer langsamen Blindleistungsregelung im Minutenbereich.“
 4. Abschnitt 3.3.8.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.8.1. Blindleistungsbereitstellung bei Nennwirkleistung

(1) Jede anzuschließende neue *Windenergie-Erzeugungsanlage* muss im *Nennbetriebspunkt* ($P_{mom} = P_{bb\ inst}$) die Anforderungen am *Netzverknüpfungspunkt* nach einer Variante von Bild 3.3 (3.3a, 3.3b oder 3.3c) erfüllen.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber wählt auf Grund der jeweiligen Netzanforderungen eine der möglichen Varianten aus. Der vereinbarte Blindleistungsbereich muss innerhalb von maximal vier Minuten vollständig durchfahren werden können und ist im Betriebspunkt $P_{mom} = P_{bb\ inst}$ zu erbringen. Änderungen der Blindleistungsvorgaben innerhalb des vereinbarten Blindleistungsbereiches müssen jederzeit möglich sein.

(3) Der Netzbetreiber muss sich zum Zeitpunkt des Netzanschlusses der *Windenergie-Erzeugungsanlage* auf Grund der jeweiligen Netzanforderungen auf eine der drei Varianten nach den Bildern 3.3a bis 3.3c festlegen. Falls der Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt eine andere als die vereinbarte Variante fordert, bleibt der Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus davon unberührt.

*) Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei IEC International Electrotechnical Commission, ISBN 2-8318-9938-9, www.iec.ch.

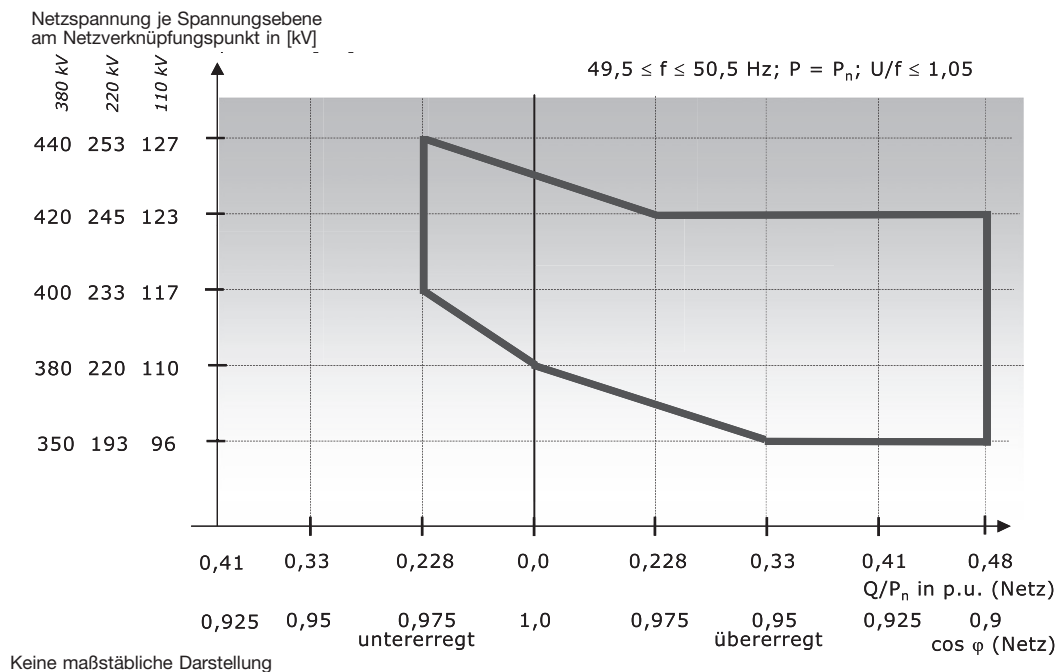
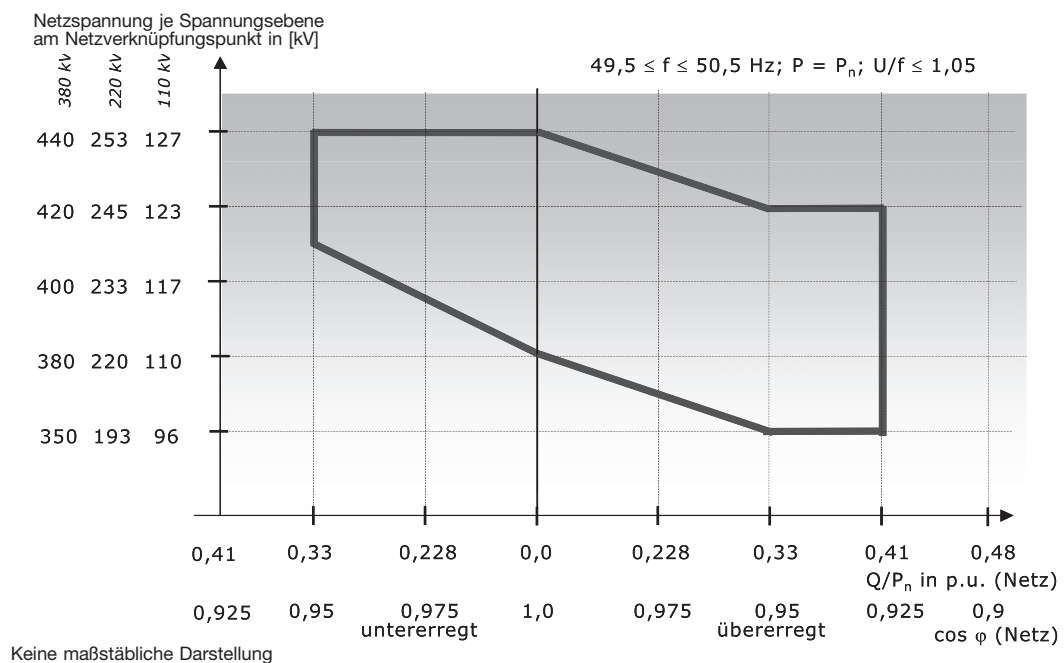
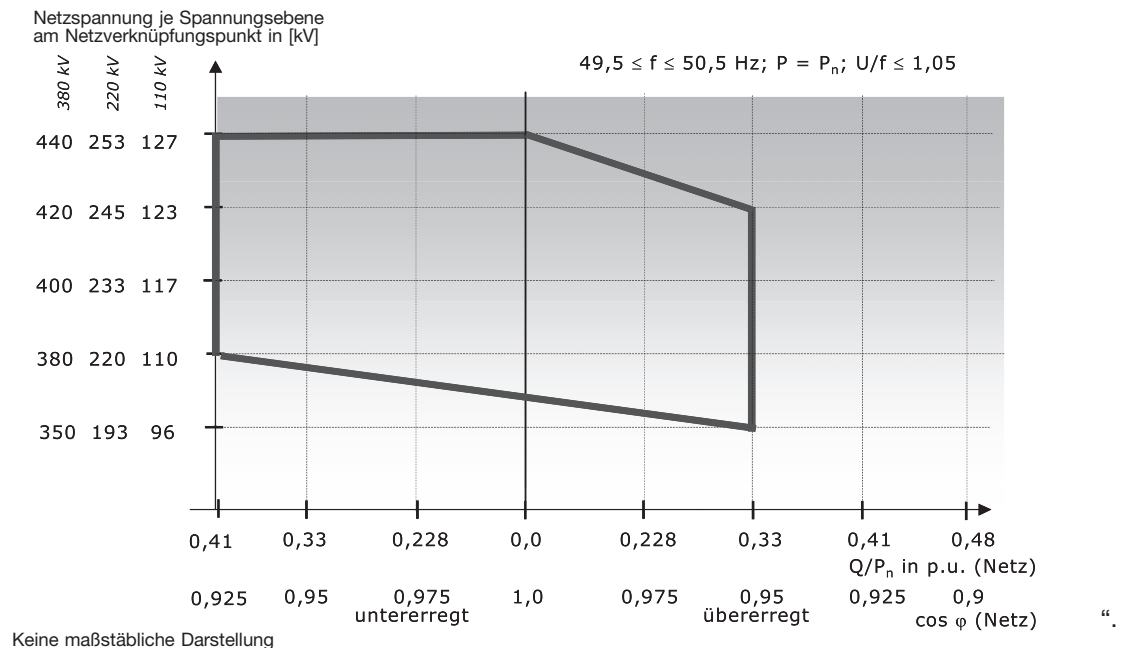
Bild 3.3a: Mindestanforderung an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung von Windenergie-Erzeugungsanlagen für das Netz (Variante 1)**Bild 3.3b: Mindestanforderung an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung von Windenergie-Erzeugungsanlagen für das Netz (Variante 2)**

Bild 3.3c: Mindestanforderung an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung von Windenergie-Erzeugungsanlagen für das Netz (Variante 3)

5. Abschnitt 3.3.8.2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3.3.8.2. Blindleistungsbereitstellung im Teillastbetrieb

(1) Neben den Anforderungen für die Blindleistungsbereitstellung im *Nennbetrieb* der *Windenergie-Erzeugungsanlage* ($P_{mom} = P_{bb\ inst}$) bestehen auch Anforderungen an den Betrieb mit einer *Momentanen Wirkleistung* P_{mom} , die kleiner als die *Betriebsbereite installierte Wirkleistung* $P_{bb\ inst}$ ($P_{vb} < P_{bb\ inst}$) ist.

(2) Dabei muss die *Windenergie-Erzeugungsanlage* in jedem möglichen Arbeitspunkt gemäß *Leistungsdiagramm* betrieben werden können. Die Bilder 3.3d bis 3.3f zeigen die Mindestanforderung an die Blindleistungsbereitstellung im Teillastbetrieb ($0\% < P_{mom}/P_{bb\ inst} \leq 100\%$) am *Netzverknüpfungspunkt*. Die PQ-Diagramme sind den Bildern 3.3a bis 3.3c zugeordnet. In diesen Bildern sind jeweils der größte abzudeckende Blindleistungsbereich und das zugehörige Spannungsband angegeben. Die Abszisse gibt die zur Verfügung zu stellende *Blindleistung* Q_{vb} , bezogen auf den Betrag der *Betriebsbereiten installierten Wirkleistung* $P_{bb\ inst}$ in Prozent, an. Die Ordinate gibt die *Momentane Wirkleistung* P_{mom} (im *Verbraucherzählpeilsystem* negativ) bezogen auf den Betrag der *Betriebsbereiten installierten Wirkleistung* $P_{bb\ inst}$ in Prozent an.

(3) Jeder Punkt innerhalb der umrandeten Bereiche in den Bildern 3.3d, 3.3e oder 3.3f muss innerhalb von vier Minuten angefahren werden können. Die Anforderung dazu kann sich je nach der Situation im Netz ergeben und eine vorrangige Bereitstellung von Blindleistung vor der Wirkleistungsabgabe bedeuten. Die Fahrweise wird zwischen den Betreiberinnen und Betreibern der *Windenergie-Erzeugungsanlage* und dem Betreiber des Übertragungsnetzes abgestimmt.

Bild 3.3d: PQ-Diagramm der *Windenergie-Erzeugungsanlage* am *Netzverknüpfungspunkt* im *Verbraucherzählpfeilsystem (VZS)* für Bild 3.3a (Variante 1)

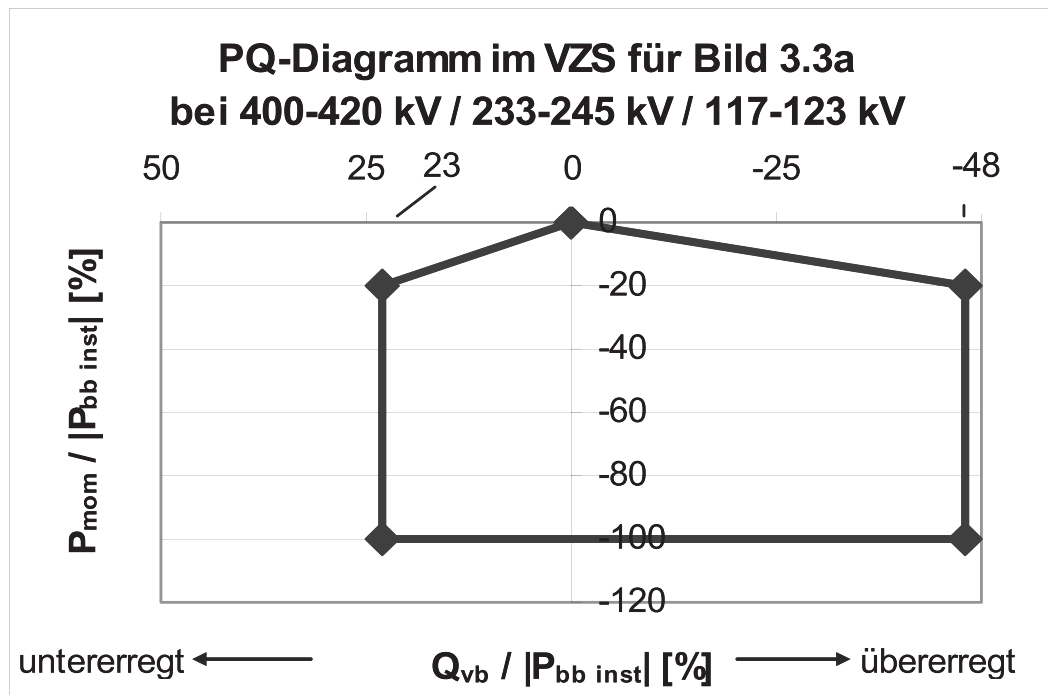


Bild 3.3e: PQ-Diagramm der *Windenergie-Erzeugungsanlage* am *Netzverknüpfungspunkt* im *Verbraucherzählpfeilsystem (VZS)* für Bild 3.3b (Variante 2)

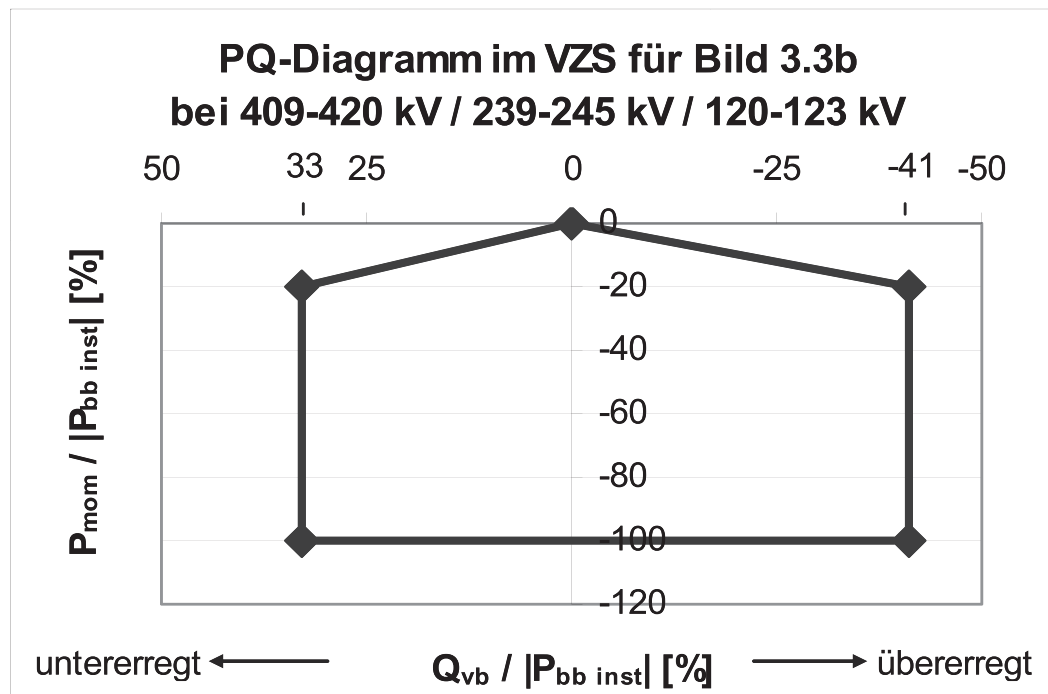
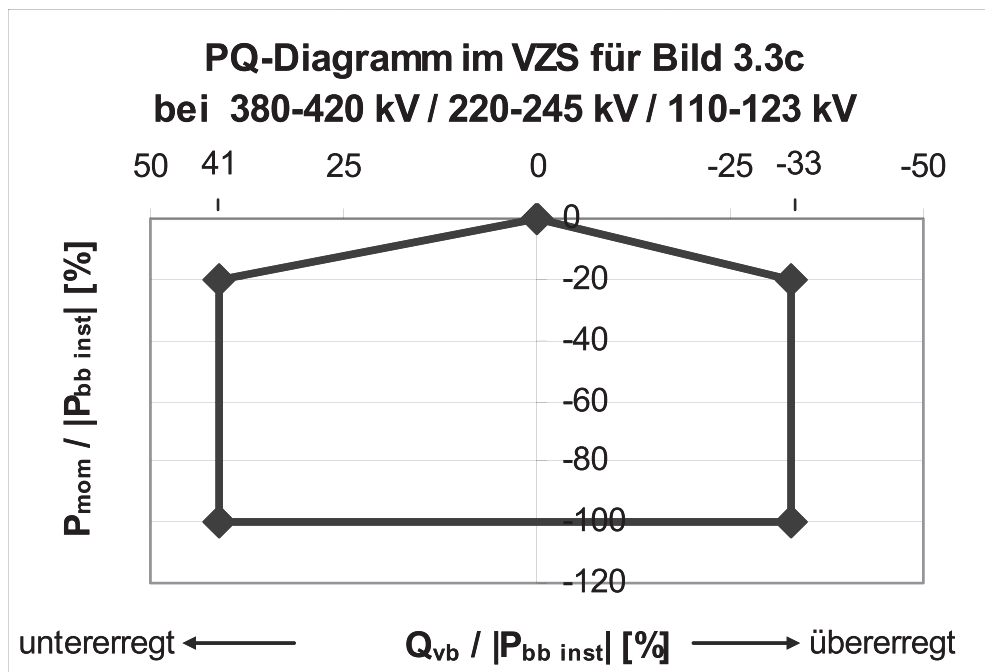


Bild 3.3f: PQ-Diagramm der Windenergie-Erzeugungsanlage am Netzverknüpfungspunkt im Verbraucherzählpfeilsystem (VZS) für Bild 3.3c (Variante 3)



6. Abschnitt 3.3.9 wird wie folgt gefasst:

„3.3.9 Überspannungskonzept der Maschinentransformatoren

(1) Das Überspannungskonzept des Maschinentransformators ist mit dem Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen.“

7. Abschnitt 3.3.10 ist auf *Windenergie-Erzeugungsanlagen* nicht anzuwenden.

8. Abschnitt 3.3.12 gilt mit folgenden Maßgaben:

a. Absatz 1 ist auf *Windenergie-Erzeugungsanlagen* nicht anzuwenden.

b. Abschnitt 3.3.12.1 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorschrift für symmetrische und unsymmetrische (1,2- und 3-polige) Netzkurzschlüsse anwendbar ist und dass die Wirkstromeinspeisung während des Fehlers zugunsten der Blindstromeinspeisung sowie zur Sicherung der Stabilität der *Windenergie-Erzeugungseinheiten* abgesenkt werden muss.

c. Abschnitt 3.3.12.2 gilt nur für *Windenergie-Erzeugungsanlagen*, die *Windenergie-Erzeugungseinheiten* vom Typ 1 enthalten.

9. Abschnitt 3.3.13.1 ist auf *Windenergie-Erzeugungsanlagen* nicht anzuwenden.

10. Abschnitt 3.3.13.3 gilt mit folgenden Maßgaben:

a. In Bild 3.4 entsprechen die Wörter „ P_m Momentane verfügbare Leistung“ den Wörtern „*Momentane Wirkleistung* P_{mom} ohne Wirkleistungsreduktion bei Überfrequenz“.

b. In Absatz 3 wird der Satz „Diese Regelung wird dezentral (an jedem einzelnen Generator) ausgeführt“ gestrichen.

c. Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Regelung nach Bild 3.4 und die Regelung zur Wiederkehr von Wirkleistung nach Rückkehr der Frequenz auf einen Wert $f \leq 50,05$ Hz können im *ungestörten Betrieb* wahlweise dezentral oder zentral ausgeführt werden. Für den Fall von Störungen innerhalb der übergeordneten Regelung der *Windenergie-Erzeugungsanlage* sind bei Überfrequenz geeignete Maßnahmen zur Wirkleistungsreduktion von *Windenergie-Erzeugungseinheiten* dezentral bereitzuhalten.

(5) Auf Anforderung des Netzbetreibers (zum Beispiel per Funkrundsteuerung oder Ähnlichem) ist die Funktion zum automatischen Wiederankoppeln an das Netz zu blockieren.“

11. Abschnitt 3.3.13.4 gilt mit folgenden Maßgaben:

a. Die Vorgaben gelten für alle *Windenergie-Erzeugungsanlagen*.

b. Die Blindleistungsabgabe muss innerhalb von vier Minuten dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Sollwert entsprechen.

c. Im Fall einer Online-Sollwertvorgabe sind die jeweils neuen Vorgaben für den Arbeitspunkt des Blindleistungsaustausches spätestens nach vier Minuten am *Netzverknüpfungspunkt* zu realisieren.

12. Der Abschnitt 3.3.13.5 gilt mit folgenden Maßgaben:

a. Vor Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(i) Die Blindleistung bezieht sich auf die Mitsystemkomponente der Strom-/Spannungs-Grundschwingung gemäß IEC 61400-21 Ed. 2*) Annex C.

(ii) Die Mindestanforderung entspricht der Erfüllung der nach den Absätzen 2, 7, 8, 11 und 17 festgelegten Anforderungen an der Unterspannungsseite des Maschinentransformators.

(iii) Es ist zulässig, diese Anforderungen unter Verwendung eines anderen Bezugspunkts (zum Beispiel der Oberspannungsseite des Maschinentransformators) zu erfüllen, wenn das gleiche Betriebsverhalten am *Netzanschlusspunkt* nachgewiesen wird.“

b. Absatz 8 wird Absatz 8a. Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) Die Bildunterschrift zu Bild 3.1, nach der Spannungsgradienten von kleiner/gleich 5 Prozent pro Minute innerhalb der im Bild 3.1 angegebenen Spannungsbänder zulässig sind und nicht zur Trennung der *Windenergie-Erzeugungsanlagen* führen dürfen, gilt auch hier.“

c. Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Einpolige, zweipolige und dreipolige Kurzschlüsse (jeweils mit und ohne Erdberührung) oder störungsbedingte symmetrische und unsymmetrische Spannungseinbrüche dürfen oberhalb der Grenzlinie 1 in Bild 3.5 nicht zur Instabilität der *Windenergie-Erzeugungsanlage* oder zu ihrer Trennung vom Netz führen. Der Spannungswert bezieht sich, wie in Bild 3.5 dargestellt, auf den größten Wert der drei verketteten Netzspannungen.“

d. Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) Spannungsstützung bei Netzfehlern durch Blindstromeinspeisung

a) Geltungsbereich

- i. Bei einem Verlauf des größten Wertes der drei verketteten Netzspannungen oberhalb der Grenzlinie 1 in Bild 3.5 müssen von allen *Windenergie-Erzeugungseinheiten* die Anforderungen an die Spannungsstützung bei Netzfehlern durch Blindstromeinspeisung nach den folgenden Buchstaben b und c erbracht werden.
- ii. Bei einem Verlauf des größten Wertes der drei verketteten Netzspannungen unterhalb der Grenzlinie 1 und oberhalb der Grenzlinie 2 in Bild 3.5 darf von den Anforderungen an die Spannungsstützung bei Netzfehlern nach den folgenden Buchstaben b und c in folgender Weise abgewichen werden:
 - Die folgenden Anforderungen an die Spannungsstützung bei Netzfehlern durch Blindstromeinspeisung müssen nur so weit erfüllt werden, wie es das Netzanschlusskonzept der *Windenergie-Erzeugungseinheit* ermöglicht.
 - Sollte beim Durchfahren des Fehlers die einzelne *Windenergie-Erzeugungseinheit* instabil werden oder der Generatorschutz ansprechen, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber eine kurzzeitige Trennung der *Windenergie-Erzeugungsanlage* (KTE) vom Netz erlaubt.
- iii. Bei einem Verlauf des größten Wertes der drei verketteten Netzspannungen unterhalb der Grenzlinie 2 in Bild 3.5 ist eine KTE vom Netz immer erlaubt. Die Anforderungen nach den folgenden Buchstaben b und c an die Spannungsstützung bei Netzfehlern durch Blindstromeinspeisung müssen nur so weit erfüllt werden, wie es das Netzanschlusskonzept der *Windenergie-Erzeugungseinheit* ermöglicht.

b) Grundsätzliches Verhalten:

- i. Bei Auftreten einer *Signifikanten Spannungsabweichung* müssen die *Windenergie-Erzeugungseinheiten* die Spannung durch Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) des *Blindstroms* I_B stützen.
- ii. Die *Blindstromabweichung* (ΔI_B) der *Windenergie-Erzeugungseinheit* muss dabei proportional zur *Relevanten Spannungsabweichung* ΔU_r ($\Delta I_B / I_N = K \cdot \Delta U_r / U_N$) sein und in dem Bereich (definiert durch $0 \leq K \leq 10$) liegen, der in Bild 3.6 gezeigt wird.
- iii. Die Konstante K muss zwischen 0 und 10 einstellbar sein.
- iv. Die Schwankungsbreite des eingespeisten Blindstroms, der sich aus der eingestellten Blindstrom-Spannungsscharakteristik ergibt, muss zwischen -10 Prozent und +20 Prozent des Nennstroms liegen.
- v. An die Höhe des *Blindstroms* I_B werden folgende Anforderungen gestellt:
 - a. 3-polige Fehler: *Windenergie-Erzeugungseinheiten* müssen technisch in der Lage sein, einen *Blindstrom* I_B von mindestens 100 Prozent des Nennstroms einzuspeisen.
 - b. 1,2-polige Fehler: *Windenergie-Erzeugungseinheiten* müssen technisch in der Lage sein, einen *Blindstrom* I_B von mindestens 40 Prozent des Nennstroms einzuspeisen. Die Einspeisung des Blindstroms darf die Anforderungen an das Durchfahren von Netzfehlern nicht gefährden.

*) Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei IEC International Electrotechnical Commission, ISBN 2-8318-9938-9, www.iec.ch.

gie-Erzeugungsanlage. Ausgenommen sind *Windenergie-Erzeugungseinheiten*, die sich in Revision befinden oder defekt sind.

3. „*Blindstrom* I_B “ ist der gesamte Blindstrom, der aus den Mitsystemkomponenten (Indizierung mit „1“) des Grundschrwingungsanteils von Strom und Spannung auf der Niederspannungsseite des Maschinentransformators ermittelt wird: $I_B = \frac{Q_1}{\sqrt{3} \cdot U_1}$ mit $Q_1 = \text{Im}\{U_1 \cdot I_1^*\}$; unterstrichen: komplexe Größe; „*“: konjugiert komplexe Größe.
4. „*Blindstromabweichung* ΔI_B “ ist die Abweichung des *Blindstroms* I_B vom 1-Minuten-Mittelwert.
5. „*Einschwingzeit*“ ist die charakteristische Größe der Sprungantwort. Es handelt sich um die Zeit zwischen dem sprunghaften Eintritt einer *Signifikanten Spannungsabweichung* U_s bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Einschwingvorgänge so weit abgeklungen sind, dass der *Blindstrom* I_B im Toleranzband um den *Stationären Endwert* liegt und dort verbleibt.
6. „*Gestörter Betrieb*“ ist ein Betriebszustand der *Windenergie-Erzeugungsanlage*, bei dem ein oder mehrere ihrer Systeme nicht konzeptgemäß arbeiten.
7. „*Installierte Wirkleistung* P_{inst} “ ist die Summe der Nennwirkleistungen der *Windenergie-Erzeugungseinheiten* innerhalb einer *Windenergie-Erzeugungsanlage*.
8. „*Leistungsdiagramm*“ ist das Wirkleistungs-Blindleistungs-Diagramm (PQ-Diagramm) der *Windenergie-Erzeugungsanlage* am *Netzverknüpfungspunkt*.
9. „*Momentane Blindleistung* Q_{mom} “ ist der momentane Wert der Blindleistung einer *Windenergie-Erzeugungsanlage* am *Netzverknüpfungspunkt* im *Verbraucherzählpfeilsystem*.
10. „*Momentane Wirkleistung* P_{mom} “ ist der momentane Wert der am *Netzverknüpfungspunkt* eingespeisten Wirkleistung.
11. „*Nennbetriebspunkt einer Windenergie-Erzeugungsanlage*“ ist der Betrieb einer *Windenergie-Erzeugungsanlage* unter Abgabe von *Betriebsbereiter installierter Wirkleistung* $P_{\text{bb inst}}$ bei Nennspannung und Nennfrequenz im *Ungestörten Betrieb*.
12. „*Netzverknüpfungspunkt*“ ist der Netzpunkt, an dem die *Windenergie-Anschlussanlage* an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
13. „*Relevante Spannungsabweichung* ΔU_r “ ist der Anteil der *Spannungsabweichung* ΔU , mit dem die *Spannung* U_1 über die Grenzen des *Spannungstotbands* U_t hinaus abweicht. Innerhalb des *Spannungstotbands* U_t ist die *Relevante Spannungsabweichung* (ΔU_r) gleich null:
 - Wenn: $\Delta U > U_t$: $\Delta U_r = \Delta U - U_t$
 - Wenn: $\Delta U < -U_t$: $\Delta U_r = \Delta U + U_t$
 - Sonst: $\Delta U_r = 0$
14. „*Signifikante Spannungsabweichung* ΔU_s “ ist eine *Spannungsabweichung* ΔU mit einem Betrag, der größer als das *Spannungstotband* U_t ist.
15. „*Spannung* U_1 “ ist die Spannung, die aus den Mitsystemkomponenten des Grundschrwingungsanteils von Strom und Spannung auf der Niederspannungsseite des Maschinentransformators ermittelt wird.
16. „*Spannungsabweichung* ΔU “ ist die Abweichung der *Spannung* U_1 vom 1-Minuten-Mittelwert. Eine Spannungsabweichung mit negativem Vorzeichen entspricht einem Spannungseinbruch. Eine Spannungsabweichung mit positivem Vorzeichen entspricht einer Spannungserhöhung.
17. „*Spannungstotband* U_t “ entspricht 10 % der Nennspannung, kann aber mit Einverständnis des Netzbetreibers, zum Beispiel bei Anwendung einer kontinuierlichen Spannungsregelung, auch reduziert beziehungsweise gleich null gesetzt werden.
18. „*Sprungantwort des Blindstroms* I_B “ ist der zeitliche Verlauf des *Blindstroms* I_B infolge einer sprunghaften Änderung der *Spannung* U_1 .
19. „*Stationärer Endwert*“ des *Blindstroms* I_B ist der Wert des *Blindstroms* I_B in Abhängigkeit der *Spannung* U_1 im eingeschwungenen Zustand.
20. „*Statische Blindleistungskompensation*“ ist eine nicht rotierende Einrichtung, die als geregelte Blindleistungsquelle oder Blindleistungssenke eingesetzt werden kann.
21. „*Strom* I_1 “ ist eine Mitsystemkomponente des Strangstroms an der Niederspannungsseite des Maschinentransformators.
22. „*Ungestörter Betrieb*“ ist ein Betriebszustand der *Windenergie-Erzeugungsanlage*, bei dem alle Systeme der *Windenergie-Erzeugungsanlage* konzeptgemäß arbeiten.
23. „*Verbraucherzählpfeilsystem* (VZS)“ ist ein einheitliches Zählpfeilsystem für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Erzeugerinnen und Erzeuger.
24. „*Verfügbare Blindleistung* Q_{vb} “ ist der maximal mögliche Wert der Blindleistung, den eine *Windenergie-Erzeugungsanlage* am *Netzverknüpfungspunkt* sowohl übererregt als auch untererregt zur Verfügung stel-

len kann; sie ist abhängig vom Betriebspunkt (*Momentane Wirkleistung* P_{mom} und Spannung am *Netzverknüpfungspunkt*).

25. „*Verfügbare Wirkleistung* P_{vb} “ ist der maximal mögliche Wert der Wirkleistungseinspeisung der *Windenergie-Erzeugungsanlage* am *Netzanschlusspunkt*.
26. „*Windenergie-Anschlussanlage*“ ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel, die erforderlich sind, um eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windenergie an das Netz eines Netzbetreibers anzuschließen.
27. „*Windenergie-Erzeugungsanlage*“ ist eine Anlage, in der sich eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windenergie (*Windenergie-Erzeugungseinheit*) befinden. Dies umfasst auch die Anschlussanlage und alle zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen. *Windenergie-Erzeugungsanlagen* sind Einheiten zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windenergie. Diese können entweder einzeln oder über eine interne Windparkverkabelung verbunden an ein Netz angeschlossen werden. Eine *Windenergie-Erzeugungsanlage* kann aus unterschiedlichen Typen von *Windenergie-Erzeugungseinheiten* bestehen.
28. „*Windenergie-Erzeugungseinheit*“ ist eine einzelne Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windenergie. Eine *Windenergie-Erzeugungseinheit* vom Typ 1 liegt vor, wenn ein Synchrongenerator direkt mit dem Netz gekoppelt ist. Eine *Windenergie-Erzeugungseinheit* vom Typ 2 liegt vor, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.
29. „*Wirkstrom* I_W “ ist der gesamte Wirkstrom, der aus den Mitsystemkomponenten (Indizierung mit „1“) des Grundschwungsanteils von Strom und Spannung ermittelt wird: $I_W = \frac{P_1}{\sqrt{3} \cdot U_1}$ mit $P_1 = \operatorname{Re}\{\underline{U}_1 \cdot \underline{I}_1^*\}$;
unterstrichen: komplexe Größe; „*“: konjugiert komplexe Größe.“

Anlage 2

$\sum_i^{N_{\text{neu}}} P_{bb \text{ inst}, i}$ mit N_{neu} = Anzahl aller neu errichteten oder repowerten *Windenergie-Erzeugungseinheiten* und der gesamten *Betriebsbereiten installierten Wirkleistung*.

$P_{bb \text{ inst}} \sum_j^{N_{\text{WEA}}} P_{bb \text{ inst}, j}$ mit N_{WEA} = Anzahl aller alten und neuen *Windenergie-Erzeugungseinheiten* in der erweiterten *Windenergie-Erzeugungsanlage*.

$Q_{vb, \text{ gefordert}}$ ist die gemäß §§ 2 und 3 geforderte *Verfügbare Blindleistung* Q_{vb} , wenn eine *Windenergie-Erzeugungsanlage* ausschließlich aus neu errichteten oder repowerten *Windenergie-Erzeugungseinheiten* bestehen würde.

$Q_{vb, \text{ anteilig, NAP}}$ ist die anteilig am *Netzverknüpfungspunkt* geforderte *Verfügbare Blindleistung* Q_{vb} , wenn eine erweiterte *Windenergie-Erzeugungsanlage* sowohl aus neu errichteten als auch aus alten *Windenergie-Erzeugungseinheiten* besteht:

$$Q_{vb, \text{ anteilig, NAP}} = Q_{vb, \text{ gefordert}} \frac{\sum_i^{N_{\text{neu}}} P_{bb \text{ inst}, i}}{\sum_j^{N_{\text{WEA}}} P_{bb \text{ inst}, j}}$$

Anlage 3

1. Die Definitionen der Anlage 1 Nummer III sind auch im Rahmen der Anlage 3 anzuwenden.
2. Symmetrische und unsymmetrische Fehler mit einem Spannungseinbruch oberhalb der Grenzlinie 1, die nach Bild 3.5 im Abschnitt 3.3.13.5 des TransmissionCodes 2007 (für Anlagen des Typs 2) beschrieben sind, müssen ohne Netztrennung durchfahren werden.
Der Blindleistungsbezug darf nicht zur Auslösung des Blindleistungs-Unterspannungsschutzes führen.
Nicht eingehalten werden muss die Anforderung im Abschnitt 3.3.13.5 Absatz 2 des TransmissionCodes 2007, dass von den Aus-Hilfskontakten der Leistungsschalter auf der Ober- oder der Unterspannungsseite des Netztransformators ein Abfahr- und Ausschaltbefehl auf alle einzelnen Generatoren der Anlage gegeben wird, so dass der Inselbetrieb spätestens nach drei Sekunden beendet ist.
3. Ein Blindleistungs-Unterspannungsschutz ($Q \rightarrow$ & $U <$) muss vorhanden sein. Seine Einstellwerte werden gemäß Mittelspannungsrichtlinie 2008 festgelegt.
4. Eine Trennung vom Netz bei Frequenzen zwischen 47,5 Hz und 51,0 Hz ist nicht erlaubt.
5. Bei einer *Verfügbaren Wirkleistung* P_{vb} von größer oder gleich der Hälfte der *Verfügbaren installierten Wirkleistung* ($P_{vb} \geq 50 \% P_{bb\ inst}$), bei einer Frequenz von mehr als 50,2 Hz und weniger als 51,0 Hz muss die *Momentane Wirkleistung* P_{mom} jeder einzelnen *Windenergie-Erzeugungseinheit* mit einem Gradienten von 40 % der *Verfügbaren Wirkleistung* P_{vb} der *Windenergie-Erzeugungseinheiten* je Hz abgesenkt werden können.
Zwischen 51,0 Hz und 51,5 Hz sind die Überfrequenzschutzeinrichtungen der einzelnen *Einheiten* einer *Windenergie-Erzeugungsanlage* unter Ausnutzung des ganzen Bereichs gestaffelt so einzustellen, dass bei einer Frequenz von 51,5 Hz alle *Windenergie-Erzeugungseinheiten* vom Netz getrennt worden sind.
6. Auf Anforderung des Netzbetreibers (zum Beispiel per Funkrundsteuerung oder Ähnlichem) ist die Funktion zum automatischen Wiederankoppeln an das Netz zu blockieren.
7. Die zu ändernden Einstellungen des Entkupplungsschutzes werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

**Verordnung
über die Entwicklung und Erprobung
des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau^{*)}**

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund des § 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Ausnahmeregelung

Abweichend von § 4 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nach den folgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

Gegenstand und Struktur der Erprobung

Zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes sollen insbesondere Struktur und Inhalt des neuen Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau erprobt werden.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/ zur Werkfeuerwehfrau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes, Anforderungen an den Beruf;
2. Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren;
3. Fahrzeuge und Geräte;
4. Atemschutz;

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 6 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Einsatzlehre:

- 5.1 Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen,
- 5.2 Sichern, Retten und Bergen,
- 5.3 Brandbekämpfung,
- 5.4 Technische Hilfeleistung,
- 5.5 ABC-Einsatz,
- 5.6 Rettungssanitäter-Einsatz;
6. Vorbeugender Brandschutz;

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Information, Kommunikation und Arbeitsorganisation:
- 5.1 Kommunikation und Teamarbeit,
- 5.2 Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen,
- 5.3 Kommunikations- und Informationssysteme,
- 5.4 Planen der Arbeit;
6. Handwerkliche Tätigkeiten:
- 6.1 Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz,
- 6.2 Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz,
- 6.3 Holzarbeiten für den Feuerwehreinsatz.

§ 5

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 6 bis 8 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen die Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 30 Prozent, Teil 2 der Abschlussprüfung mit 70 Prozent gewichtet.

§ 7

Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten.

(4) Für den Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
 - b) Werkstücke herstellen, Funktionen überprüfen, seine Vorgehensweise erläutern und durchgeführte Arbeiten dokumentieren,
 - c) Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
 - d) Gefährdungen erkennen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
 kann;
2. dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
 - a) elektrotechnische Arbeiten,
 - b) metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten,
 - c) Holzarbeiten;
3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe nach Nummer 2 Buchstabe a, b oder c durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; darüber hinaus soll er Aufgaben nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c schriftlich lösen;

4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 600 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe einschließlich höchstens zehn Minuten Fachgespräch in 420 Minuten und die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben in 180 Minuten durchgeführt werden.

§ 8

Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Brandbekämpfung,
2. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz,
3. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich Brandbekämpfung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrnehmen und dabei
 - a) Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen führen und besetzen,
 - b) Einsatzmittel handhaben,
 - c) Gefährdungspotentiale abschätzen,
 - d) Eigensicherung durchführen, Unfallverhütungsvorschriften beachten,
 - e) die Situationen vor Ort erkunden und Sachstände rückmelden

kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Menschen retten,
 - b) Brände löschen;
3. der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Nummer 2 Buchstabe a und b sowie jeweils ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchführen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten; davon entfallen höchstens zehn Minuten auf die Fachgespräche.

(4) Für den Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrnehmen und dabei
 - a) Einsatzmittel handhaben,
 - b) Gefährdungspotentiale abschätzen,
 - c) Eigensicherung durchführen, Unfallverhütungsvorschriften beachten,
 - d) die Situationen vor Ort erkunden und Sachstände rückmelden

kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Technische Hilfe leisten,
 - b) ABC-Einsatz durchführen;
3. der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Nummer 2 Buchstabe a und b sowie jeweils ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchführen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten; davon entfallen höchstens zehn Minuten auf die Fachgespräche.

(5) Für den Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens erläutern,
 - b) Brandgeschehen beurteilen, Löschmittel und Löschverfahren auswählen und einsetzen,
 - c) Fahrzeuge und Geräte unterscheiden,
 - d) Atemschutz anwenden,
 - e) Einsatzlehre berücksichtigen,
 - f) Kenntnisse des Vorbeugenden Brandschutzes anwenden
 kann;
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich lösen;
3. die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 9

Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Brandbekämpfung | 20 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz | 20 Prozent, |

- | | |
|--|-------------|
| 4. Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr | 20 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in den Prüfungsbereichen Brandbekämpfung sowie Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

§ 10

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 11

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2015 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und mit Ausnahme des § 11 am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Anlage
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes, Anforderungen an den Beruf (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der Technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen in Grundzügen erläutern b) Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie Werk- und Betriebsfeuerwehren unterscheiden c) Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der Technischen Hilfe und im Rettungsdienst an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären d) Garantenstellung des Berufs und ethische Anforderungen darstellen und angemessen handeln e) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen f) körperliche Fitness kontinuierlich erhalten g) sich mit psychischen Belastungen des Berufs auseinandersetzen, die psychische Stabilität erhalten h) berufsbezogene rechtliche Vorschriften anwenden, insbesondere die einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften		2
2	Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Maßnahmen zur Unterbrechung der Verbrennung, insbesondere unter Berücksichtigung der stofflichen und energetischen Voraussetzungen der Verbrennung, durchführen b) Wärme-, Rauchentwicklung und Brandausbreitung abschätzen c) Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme einschätzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen d) die Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid und sonstige Löschmittel in Abhängigkeit von den Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen e) Löschverfahren situationsbezogen anwenden		4
3	Fahrzeuge und Geräte (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen nach ihrem technischen und taktischen Einsatzwert unterscheiden; die Mindestausstattung der Fahrzeuge und die fakultative Zusatzausstattung kontrollieren b) Kraftfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen c) Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge herstellen und erhalten		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) Schutzkleidung und Schutzausrüstung, insbesondere Feuerwehrschatz-Bekleidung, persönliche Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen unterscheiden, auswählen und anlegen e) Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeläte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkszeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck unterscheiden, anwenden, prüfen und instand halten		
4	Atemschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Atemschatzgeräte nach Art, Funktion und Verwendungszweck auswählen und anwenden b) Atemschatzgeräte anlegen; Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionskontrolle durchführen c) Atemschatzgeräte pflegen d) Löschi-, Rettungs- und Bergungsarbeiten mit Atemschatz unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze durchführen e) Aufgaben innerhalb von Sicherheitstrupps wahrnehmen f) Atemschatzüberwachung durchführen		5
5	Einsatzlehre (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)			
5.1	Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.1)	a) örtliche Gegebenheiten bewerten b) vor Ort provisorische Arbeitsplätze einrichten c) Einsatzstellen ausleuchten d) Gerüste behelfsmäßig aufbauen, Betriebssicherheit vorhandener Gerüste beurteilen e) Einsatzstellen räumen, insbesondere Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten und verlasten f) Baustoffe, Geräte und Maschinen entsprechend der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben sicher lagern g) Arbeitsgeräte reinigen, pflegen und warten		3
5.2	Sichern, Retten und Bergen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.2)	a) Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze von Feuerwehreinheiten im Sicherungs-, Rettungs- und Bergungseinsatz berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix berücksichtigen, insbesondere bei Rettung von Menschen und Tieren bei Bränden, ABC-Einsätzen und technischen Notsituationen aus Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung sowie aus Wasser, Eis, Höhen und Tiefen c) Eigensicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen anwenden, insbesondere persönliche Schutzausrüstungen d) Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen e) Geräte zur Sicherung, Rettung und Bergung einsetzen		8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5.3	Brandbekämpfung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.3)	a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im Löschereinsatz berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle bei der Brandbekämpfung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten c) Brandbekämpfung unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen d) Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen e) Brandbekämpfung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung		8
5.4	Technische Hilfeleistung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.4)	a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten in der Technischen Hilfeleistung berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle bei der Technischen Hilfeleistung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten c) Technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen d) Technische Hilfeleistung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung e) Geräte und Hilfsmittel zur Technischen Hilfeleistung einsetzen, insbesondere bei Hoch- und Tiefbauunfällen, Verkehrsunfällen und Hochwasserabwehr		8
5.5	ABC-Einsatz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.5)	a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im ABC-Einsatz berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle beim ABC-Einsatz entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten und berücksichtigen c) ABC-Einsatz unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen d) ABC-Einsatz in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen e) ABC-Einsatz durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung f) Dekontaminationsstellen für Personen und Geräte aufbauen und betreiben		6
5.6	Rettungssanitäter-Einsatz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.6)	Medizinische Grundlagen, Hygiene a) anatomische und physiologische Grundlagen kennen b) Verhaltensregeln im Umgang mit Kranken und Verletzten einhalten c) Maßnahmen der Hygiene durchführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		Störungen der Vitalfunktionen d) aufgrund der Erkennungsmerkmale auf – Störungen der Bewusstseinslage – zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung – Störungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand schließen und entsprechende Maßnahmen durchführen; bei Veränderungen der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln Chirurgische Erkrankungen e) aufgrund der Erkennungsmerkmale verschiedene Wundarten unterscheiden und entsprechende Maßnahmen durchführen f) aufgrund der Erkennungsmerkmale auf – Blutungen nach außen und nach innen, – arteriellen/venösen Gefäßverschluss an den Gliedmaßen, – Harnverhaltung, – Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane, – Fraktur, Luxation oder Distorsion, – Schädel-/Hirnverletzungen und -erkrankungen (zum Beispiel Apoplexie) sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks, – akutes Abdomen – Mehrfachverletzungen schließen und entsprechende Maßnahmen durchführen; bei Veränderungen der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln Innere Medizin – Pädiatrie g) aufgrund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen und Maßnahmen durchführen; bei Veränderungen der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln h) die im Notfalleinsatz verwendeten Arzneimittel und Infusionslösungen einschließlich Indikation, Wirkung, wesentlicher Nebenwirkungen und Kontraindikationen kennen; Arzneimittel nach Weisung des Arztes verabreichen i) aufgrund der Erkennungsmerkmale auf – Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung – eine Infektionskrankheit – auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern – Exsikkose		15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		– Vergiftung – Strahlenkrankheit schließen und entsprechende Maßnahmen durchführen; bei Veränderungen der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln; bei Vergiftung und Strahlenkrankheit Maßnahmen zum Selbstschutz ergreifen Erkrankung der Augen j) aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen und entsprechende Maßnahmen durchführen; bei Veränderung der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln Geburtshilfe k) den Ablauf einer regelgerechten Geburt kennen; aufgrund der Erkennungsmerkmale auf – eine plötzlich eintretende Geburt – Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen schließen und entsprechende Maßnahmen durchführen; bei Veränderung der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln l) Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen Psychiatrie m) aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen und entsprechende Maßnahmen auch des Selbstschutzes durchführen; bei Veränderung der Erkennungsmerkmale in Anpassung an den so ermittelten Zustand handeln Rettungsdienst-Organisation, technische und rechtliche Fragen n) Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden; die Mindestausstattung des Krankenhauses und die fakultative Zusatzausstattung benennen, die Ausstattung benutzen beziehungsweise anwenden sowie Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen o) vom Rettungsdienst nutzbare Meldewege kennen; Fernmeldemittel unter Einhaltung der Funkdisziplin nutzen, Meldungen entsprechend der Lage abfassen p) Personen und Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst kennen, die Besonderheiten bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten kennen, auf Grund des Inhalts einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen q) besondere Gefahrenstellen in einem rettungsdienstlichen Einsatzbereich kennen, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
6	Vorbeugender Brandschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Auskunft geben über baulichen, technischen, organisatorischen Brandschutz, insbesondere über Gefahrenabwehr- und Alarmierungsplanung und Feuerwehreinsatzplanung b) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, insbesondere Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen und Anschlusseinrichtungen, bedienen und prüfen c) Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen und prüfen d) Brand- und Sicherheitswachen durchführen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, Behälterbesteigung und -befahrung e) Löschwasserversorgungssysteme bedienen und prüfen		4

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen betrieblichen Stelle erläutern f) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen g) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen berücksichtigen h) Regeln der Arbeitshygiene anwenden i) ergonomische Grundregeln anwenden j) mit Gefahrstoffen umgehen; Gefahren erläutern und vermeiden	Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
5	Information, Kommunikation und Arbeitsorganisation (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)			
5.1	Kommunikation und Teamarbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5.1)	a) Informationen in deutscher und englischer Sprache beschaffen, auswerten und aufbereiten, insbesondere aus Dokumentationen, Handbüchern, Fachberichten, Firmenunterlagen und Datenbanken b) schriftliche Kommunikation auch unter Verwendung englischer Fachbegriffe durchführen c) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen d) Aufgaben und Entscheidungen im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen e) Übergabeprozesse abstimmen	4	
5.2	Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5.2)	a) Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Montage- und Wartungspläne, Zeichnungen, Fließbilder und Schaltungsunterlagen in deutscher und englischer Sprache anwenden b) technische Skizzen und Zeichnungen erstellen	4	
5.3	Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5.3)	a) feuerwehr- und betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen b) Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden		5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5.4	Planen der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5.4)	a) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen b) Arbeitsabläufe planen, Arbeitsschritte festlegen und Abwicklungszeiten einschätzen c) Materialien, Verschleißteile, Werkzeuge sowie Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen, auswählen und bereitstellen d) Lösungsvarianten entwickeln und bewerten, Lösungen erproben und optimieren e) Lösung implementieren und organisatorisch absichern	6	
6	Handwerkliche Tätigkeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)			
6.1	Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6.1)	a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden b) elektrotechnische Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen Hausinstallationen c) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Regeln erkennen und beurteilen d) Leitungen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und des Verwendungszwecks auswählen e) Leitungen verlegen sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Löten, Schrauben, Stecken und Klemmen, herstellen f) Schalter und Steckvorrichtungen auswählen und installieren; Funktionsfähigkeit und Sicherheit prüfen g) Betriebsmittel für Haupt- und Hilfsstromkreise nach technischen Regeln auswählen sowie in und außer Betrieb nehmen Messtechnik h) elektrische Energieversorgung in Bezug auf Funktion, Spannung, Widerstand, Stromstärke und Phasenfolge sowie Schutzmaßnahmen prüfen Fehlerdiagnose i) Fehler an elektrischen Antrieben, Baugruppen und Geräten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen Motorschaltungen j) Grundsaltungen von Dreh- und Wechselstrommotoren unterscheiden und Aggregate einsetzen Beleuchtungstechnik k) Leuchten und Lampen nach Funktionsart und Einsatzzweck auswählen und einsetzen l) Lampenschaltungen unterscheiden und herstellen	16	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
6.2	Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6.2)	Metalltechnik a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden b) Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen c) Maße erfassen, übertragen und anreißen d) Innengewinde berechnen und schneiden, Bohrer auswählen und Drehzahl einstellen e) Metalle durch Biegen, Kanten, Runden und Falzen umformen f) Injektorbrenner handhaben und Flammeneinstellung vornehmen g) Rohre trennen, umformen und verbinden h) Löcher auf Maß in Metalle sowie in Stein und Beton bohren i) Maße auf Bleche übertragen, anreißen und zuschneiden j) Aushalsungen an Kupferrohren herstellen k) Kupferrohre biegen l) Metalle durch Schweißen, Hart- und Weichlöten verbinden m) Bauteile thermisch trennen n) hydraulische und pneumatische Systeme handhaben	16	
		Wasser- und Abwasserinstallationen a) Wasserver- und Entsorgungsanlagen absperren und abdichten b) Bauteile und Baugruppen von Wasserver- und Entsorgungsanlagen montieren und demontieren Heizungs- und Klimaanlageentechnik c) Heizungs- und Lüftungsleitungen absperren und abdichten d) Heizungs- und Lüftungsleitungen montieren und demontieren e) Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb nehmen Feuerungstechnik f) Feuerungsanlagen außer Betrieb nehmen g) Ver- und Entsorgungsleitungen in Feuerungsanlagen absperren und abdichten Förder- und Transportsysteme h) Anlagenteile und Behälter abdichten und absperren i) Anlagenteile montieren und demontieren	16	
6.3	Holzarbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6.3)	a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden b) Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen Bearbeiten von Holz c) Holz, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten und Holzverbindungen herstellen	16	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		Einbauen von Holz und Holzbauteilen d) Holzkonstruktionen herstellen e) Maßnahmen zur Stabilisierung durchführen f) Holzbauteile einbauen Dämmung g) Unterkonstruktionen für Ständerwerke erstellen h) Dämmstoffe ein- und ausbauen		

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**

Vom 8. Juli 2009

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren vom 16. März 2009 (BGBl. I S. 510, 740) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der ab dem 21. März 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3455),
2. den am 21. März 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 16. März 2009 (BGBl. I S. 510, 740).

Bonn, den 8. Juli 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)*)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Erwerb, die Herstellung, die Prüfung, die Lagerung und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte und durch Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten sowie für die Verschreibung und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte.

§ 1a

Regeln der Wissenschaft

Beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke sind die Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft zu beachten. Bei der Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln sind darüber hinaus die Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu beachten.

§ 2

Verantwortlichkeit des Tierarztes

(1) Der Tierarzt, der den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes der zuständigen Behörde angezeigt hat, hat persönlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke Sorge zu tragen. Darüber hinaus hat jeder Tierarzt, der beim Betrieb einer tierärztlichen

Hausapotheke tätig wird, entsprechend Art und Umfang seiner Tätigkeit für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung Sorge zu tragen.

(2) Hilfskräfte dürfen nur ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen entsprechend beschäftigt werden. Sie sind vom Tierarzt zu beaufsichtigen.

(3) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen nur vom Tierarzt oder auf dessen ausdrückliche Weisung für den betreffenden Einzelfall an Tierhalter ausgehändigt werden.

§ 3

Betriebsräume

(1) Wer eine tierärztliche Hausapotheke betreibt, muss über geeigneten Betriebsraum verfügen. Betriebsraum ist jeder Raum, in dem Arzneimittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Betriebsräume müssen Art und Umfang der jeweiligen tierärztlichen Tätigkeit entsprechend nach Art, Zahl, Anordnung, Größe und Einrichtung so beschaffen sein, dass sie eine einwandfreie Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe der Arzneimittel ermöglichen; sie müssen sich in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand befinden, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein.

(3) Betriebsräume dürfen zu praxisfremden Zwecken nicht verwendet werden.

§ 4

Geräte und Rechtsvorschriften

(1) In den Betriebsräumen müssen die Geräte vorhanden sein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der betreffenden tierärztlichen Hausapotheke benötigt werden. Die Geräte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

(2) In den Betriebsräumen müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, die Arzneimittelpreisverordnung und, soweit entsprechend Art und Umfang der Tätigkeit erforderlich, die amtliche Ausgabe des Arzneibuches in der jeweils aktuellen Fassung verfügbar sein.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1), die durch die Richtlinie 2004/28/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58) geändert worden ist,
- der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/97/EG (ABl. L 318 vom 28.11.2008, S. 9) geändert worden ist,
- der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352) geändert worden ist,
- der Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft (ABl. L 92 vom 7.4.1990, S. 42).

§ 5
(weggefallen)

§ 6
(weggefallen)

§ 6a
(weggefallen)

§ 7

Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln

(1) Fütterungsarzneimittel dürfen nur auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 in drei Ausfertigungen (Original und zwei Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden. Die Verschreibung darf auch durch Fernkopie erteilt werden; die Originalfassung der Verschreibung ist unverzüglich nachzureichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fütterungsarzneimittel zur Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1a in drei Ausfertigungen (Original und zwei Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden.

§ 8

Prüfung der Arzneimittel

(1) Der Tierarzt hat sich zu vergewissern, dass Arzneimittel, die von ihm vorrätig gehalten, abgegeben oder angewendet werden, einwandfrei beschaffen sind. Zum Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit hat der Tierarzt die Arzneimittel zu prüfen oder unter seiner Verantwortung prüfen zu lassen, es sei denn, er hat die Arzneimittel unmittelbar aus der Apotheke oder mit einem Zertifikat über die erfolgte Prüfung bezogen.

(2) Von pharmazeutischen Unternehmern, Großhändlern oder aus Apotheken bezogene Fertigarzneimittel sind stichprobenweise zu prüfen. Dabei darf von einer über die Sinnenprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Arzneimittels begründen.

(3) Ergibt die Prüfung, dass ein Arzneimittel nicht einwandfrei beschaffen ist oder das Verfalldatum abgelaufen ist, so ist es der Vernichtung zuzuführen. Bis zur Zuführung zur Vernichtung ist das Arzneimittel unter Kenntlichmachung des Erfordernisses der Vernichtung gesondert zu lagern.

§ 9

Lagerung der Arzneimittel

(1) Der Tierarzt muss alle Arzneimittel in Betriebsräumen an einem einzigen Standort lagern. Abweichend von Satz 1 dürfen Arzneimittel auch in anderen Betriebsräumen gelagert werden, die sich in Zoologischen Gärten, Tierheimen, Versuchstierhaltungen, Tierkliniken, Hochschulen, Besamungsstationen oder höchstens einer Untereinheit der Praxis befinden, wenn

1. die Arzneimittel ausschließlich zur arzneilichen Versorgung der dort vorhandenen oder, im Falle einer

Untereinheit der Praxis, von dort behandelten Tiere bestimmt sind und

2. die Betriebsräume ausschließlich der Verfügungsgewalt des Tierarztes unterstehen.

Die Praxis und die Untereinheit der Praxis müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einem angrenzenden Kreis oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt liegen.

(2) Arzneimittel sind in übersichtlicher Anordnung und getrennt von anderen Mitteln zu lagern. Sie sind so zu lagern, dass ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt und sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Vorratsbehältnisse müssen mit dauerhaften und deutlichen Aufschriften versehen sein, die den Inhalt eindeutig bezeichnen. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch aufgeführt sind, muss eine der dort angegebenen Bezeichnungen verwendet werden. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, ist eine gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnung zu verwenden.

§ 10

Abgabebehältnisse

(1) Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen abgegeben werden, die gewährleisten, dass die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Tierarzt hat Behältnisse, in denen Arzneimittel vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden, auch sofern es sich nicht um Fertigarzneimittel handelt, mit den Angaben nach den §§ 10 und 11 des Arzneimittelgesetzes zu kennzeichnen. Abweichend von Satz 1 dürfen vom Tierarzt in unveränderter Form umgefüllte oder abgepackte Arzneimittel abgegeben werden, soweit die Anforderungen nach § 10 Absatz 8 Satz 1 sowie § 11 Absatz 7 Satz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes erfüllt und die Arzneimittel zusätzlich mit dem Namen und der Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes sowie der abgegebenen Menge gekennzeichnet sind.

§ 11

In der Außenpraxis mitgeführte Arzneimittel

(1) Arzneimittel dürfen in der Außenpraxis nur in allseits geschlossenen Transportbehältnissen mitgeführt werden, die Schutz bieten vor einer nachteiligen Beeinflussung der Arzneimittel, insbesondere durch Licht, Temperatur, Witterungseinflüsse oder Verunreinigungen. Von pharmazeutischen Unternehmern, Großhändlern oder aus Apotheken bezogene Fertigarzneimittel dürfen darüber hinaus nur in ihrem Originalbehältnis mitgeführt werden. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Tierarzt darf Arzneimittel nur in einer solchen Menge und in einem solchen Sortiment mit sich führen, dass der regelmäßige tägliche Bedarf seiner tierärztlichen Tätigkeit nicht überschritten wird.

§ 12

Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitun-

gen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang untersucht worden sind und
2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.

(3) Als Tierbestand gelten auch Tiere verschiedener Eigentümer oder Besitzer, wenn die Tiere gemeinsam gehalten oder auf Weiden zusammengebracht werden.

(4) (weggefallen)

§ 12a

Informationspflichten

(1) Wird ein Arzneimittel vom Tierarzt bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, angewendet oder zur Anwendung bei diesen Tieren von ihm selbst oder auf seine ausdrückliche Weisung abgegeben, so hat der Tierarzt den Tierhalter unverzüglich auf die Einhaltung der Wartezeit hinzuweisen oder hinweisen zu lassen. Im Falle der Abgabe hat sich der Tierarzt ferner von der Möglichkeit der ordnungsgemäßen Arzneimittelanwendung durch den Tierhalter zu vergewissern. § 13 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen des Hinweises nach Absatz 1 hat der Tierarzt mindestens die Wartezeit, die auf einem Fertigarzneimittel für die zu behandelnde Tierart angegeben ist, zugrunde zu legen. Bei Abweichung von den Zulassungsbedingungen ist die Wartezeit so zu bemessen, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden. Sofern auf einem Arzneimittel keine Wartezeit für die betreffende Tierart angegeben ist, darf, auch im Falle des Satzes 2, die im Rahmen des Hinweises nach Absatz 1 festzulegende Wartezeit folgende Zeiträume nicht unterschreiten:

1. bei Eiern sieben Tage,
2. bei Milch sieben Tage,
3. bei essbarem Gewebe von Geflügel und Säugetieren 28 Tage,
4. bei essbarem Gewebe von Fischen die Zahl (Anzahl der Tage), die sich aus der Division von 500 durch die mittlere Wassertemperatur in Grad Celsius ergibt,
5. bei essbarem Gewebe von Einhufern, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen und bei denen Arzneimittel gemäß § 56a Absatz 2a des Arzneimittelgesetzes angewendet wurden, sechs Monate.

Die Wartezeit für homöopathische Arzneimittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind, darf auf null Tage festgesetzt werden. Satz 3 gilt nicht für

Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind.

§ 13

Nachweispflicht

(1) Der Tierarzt hat über den Erwerb, die Prüfung, sofern sie über eine Sinnenprüfung hinausgeht, und den Verbleib der Arzneimittel in der jeweiligen tierärztlichen Hausapotheke, ferner über die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln sowie über die Herstellung von Arzneimitteln Nachweise zu führen. Bei der Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sowie bei der Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmt sind, ist ein Nachweis auszufüllen, der mindestens folgende Angaben in übersichtlicher Weise enthält:

1. Anwendungs- oder Abgabedatum,
2. fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr,
3. Name des behandelnden Tierarztes und Praxisanschrift,
4. Name und Anschrift des Tierhalters,
5. Anzahl, Art und Identität der Tiere,
6. Arzneimittelbezeichnung,
7. angewendete oder abgegebene Menge des Arzneimittels und
8. Wartezeit.

Im Falle der Abgabe von Arzneimitteln muss der Nachweis zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. Diagnose,
2. Chargenbezeichnung,
3. Dosierung des Arzneimittels pro Tier und Tag sowie Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung und
4. soweit erforderlich, weitere Behandlungsanweisungen an den Tierhalter.

Der Tierarzt hat dem Tierhalter den Nachweis unverzüglich auszuhändigen oder im Falle des Absatzes 3 Satz 2 unverzüglich zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind. Satz 1 gilt nicht für die Herstellung von Arzneimitteln, sofern diese ausschließlich aus dem Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form besteht. Satz 2 gilt nicht, sofern nach der Anwendung des Arzneimittels durch den Tierarzt die Dokumentation nach § 2 Satz 1 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung unverzüglich vorgenommen wird und der Tierarzt die entsprechende Eintragung durch seine Unterschrift und die Angabe seiner Praxis bestätigt. Im Falle der elektronischen Nachweisführung ist die Authentizität der tierärztlichen Bestätigung nach Satz 7 sicherzustellen.

(2) Als Nachweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten:

1. für den Erwerb die geordnete Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge und, soweit vorhanden, die Chargenbezeichnung der Arzneimittel ergeben müssen,

2. für die Herstellung Aufzeichnungen in einem Herstellungsbuch oder auf Karteikarten, aus denen das Datum der Herstellung, die Art und Menge der hergestellten Arzneimittel und die zugrunde liegenden Herstellungsvorschriften hervorgehen,
3. für die Prüfung Aufzeichnungen in einem Prüfungsbuch oder auf Karteikarten oder Prüfungsberichte, wenn die Prüfung nicht in der tierärztlichen Hausapotheke durchgeführt worden ist; die Aufzeichnungen müssen Angaben über Lieferant, Art und Menge der untersuchten Arzneimittel, über das Datum des Erwerbs oder der Herstellung sowie über Ort, Art und Datum der Untersuchung enthalten,
4. für die
 - a) Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die Informationen nach Absatz 1 Satz 2,
 - b) Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei solchen Tieren bestimmt sind, die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 und 3,
 - c) Abgabe und Anwendung der übrigen Arzneimittel Aufzeichnungen im Tagebuch der Praxis oder in der Patientenkartei über Art und Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers, wobei diese Eintragungen gegenüber anderen Eintragungen besonders hervortreten müssen,
- 4a. für die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln die beim Tierarzt verbliebene Durchschrift der Verschreibung,
5. für den sonstigen Verbleib Aufzeichnungen in einem besonderen Arzneimitteltagebuch oder auf Unterlagen nach den Nummern 1, 2 oder 4.

(2a) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierarzt für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, weitergehende Nachweise zu führen hat, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind, oder
2. die vorgelegten Unterlagen nach Absatz 2 den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bezug und den Verbleib der Arzneimittel nicht erlauben.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe erkennen lassen. Aus den Nachweisen über die Abgabe müssen ferner das Untersuchungsdatum, Art, Zahl und Alter der behandelten Tiere, Name und Adresse des Tierhalters, die Diagnose, das verabreichte oder abgegebene Arzneimittel sowie dessen Chargenbezeichnung, die verabreichte oder verordnete Dosis pro Tier und Tag sowie die Dauer der Anwendung der Arzneimittel und der einzuhaltenden Wartezeiten ersichtlich sein.

(3) Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise als elek-

tronisches Dokument muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Aufbewahrungszeit jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind. Im Falle der Übermittlung des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 an den Tierhalter in elektronischer Form ist die Authentizität der Daten sicherzustellen. Die Nachweise sind der Behörde zeitlich und im Falle des Absatzes 2 Nummer 4 und 4a auf Verlangen nach Tierhaltern geordnet vorzulegen.

(4) Mindestens einmal jährlich hat der Tierarzt im Rahmen einer Prüfung die Ein- und Ausgänge gegen die vorhandenen Bestände verschreibungspflichtiger Arzneimittel in der jeweiligen tierärztlichen Hausapotheke aufzurechnen und etwaige Abweichungen festzustellen.

§ 13a

Verschreibung von Arzneimitteln

(1) Außer im Falle des § 4 Absatz 2 der Arzneimittelverschreibungsverordnung dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur in drei Ausfertigungen (Original und zwei Doppel), sonstige Verschreibungen nur in zwei Ausfertigungen (Original und ein Doppel) verschrieben werden.

(2) Das Original der Verschreibung sowie das für die Apotheke bestimmte erste Doppel sind dem Tierhalter auszuhändigen. Im Falle von Verschreibungen von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, verbleibt das zweite Doppel beim Tierarzt. Das Doppel ist vom Tierarzt zeitlich geordnet mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten, die der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin und der arzneilichen Versorgung tierärztlich behandelter Tiere im Hochschulbereich dienen, entsprechende Anwendung.

(2) Der Leiter der Apotheke der tierärztlichen Bildungsstätte hat die nach den Vorschriften dieser Verordnung dem Tierarzt obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er darf sich auch durch einen Apotheker vertreten lassen.

(3) Arzneimittel dürfen nur zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken erworben, hergestellt, gelagert oder abgegeben werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Absatz 2 Nummer 31 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Tierarzt oder als Leiter der Apotheke einer tierärztlichen Bildungsstätte

1. entgegen § 3 Absatz 3 einen Betriebsraum zu praxisfremden Zwecken verwendet,

2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 sich nicht vergewissert, dass die dort genannten Arzneimittel einwandfrei beschaffen sind,
 3. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 Arzneimittel nicht oder nicht richtig lagert,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Arzneimittel nicht oder nicht richtig lagert,
 5. entgegen § 10 Absatz 2 ein Behältnis nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
 6. entgegen § 11 Arzneimittel oder Fertigarzneimittel mitführt,
 7. entgegen § 12a Absatz 1 Satz 1 auf die Wartezeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig hinweist oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig hinweisen lässt,
 8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 4 oder Absatz 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
 9. entgegen § 13a Absatz 2 Satz 3 das Doppel nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- § 15a
(weggefallen)
- § 16
(weggefallen)
- § 17
(Inkrafttreten)

Anlage 1
 (zu § 7)

Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels
(Hersteller mit Sitz in Deutschland)

Vom Tierarzt auszufüllen		
1 Name und Anschrift des Tierarztes		2 Datum (Gültigkeit: 3 Wochen)
3 Name und Anschrift des Fütterungsarzneimittel-Herstellers		
4 Name und Anschrift des Tierhalters		5 Kreis
6 Tierart und Identität der Tiere	7 Tierzahl	8 Durchschnittliches Gewicht der Tiere
9 Indikation		10 Behandlungsdauer (Tage)
		11 Wartezeit (Tage)
12 Bezeichnung des Fütterungsarzneimittels (fakultativ)		13 Menge
14 Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung und verantwortlicher pharmazeutischer Unternehmer		15 Menge
16 Bezeichnung des Mischfuttermittels		17 Menge
18 Prozentsatz, zu dem das Fütterungsarzneimittel die tägliche Futterration, bei Wiederkäuern ggf. den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, zu decken bestimmt ist: %		
19 Anleitung für die Verwendung (z. B. Beginn, Ende, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln)		
20 Anschrift der für den Tierhalter zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde		
21 Eigenhändige Unterschrift des Tierarztes: 		
Vom Hersteller auszufüllen		
22 Hergestellt am	23 Ausgeliefert am	24 Haltbar bis
25 Name der sachkundigen Person, die das Fütterungsarzneimittel freigegeben hat		26 Chargen-Nr.
27 Ordnungsgemäße Ausführung wird bestätigt. Eigenhändige Unterschrift des Herstellers:		

Hinweis für den Tierarzt: Original und 1. Durchschrift an Hersteller, 2. Durchschrift verbleibt beim Tierarzt.

Hinweis für den Hersteller: Original verbleibt beim Hersteller, Durchschrift mit Fütterungsarzneimittel an Tierhalter.

Anlage 1a
(zu § 7)**Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels**
(Hersteller mit Sitz in anderem EU- oder EWR-Mitgliedstaat)

Vom Tierarzt auszufüllen			
1 Name und Anschrift des Tierarztes		2 Datum (Gültigkeit: 3 Wochen)	
3 Name und Anschrift des Fütterungsarzneimittel-Herstellers		4 Land	
5 Name und Anschrift des Tierhalters		6 Kreis	
7 Tierart und Identität der Tiere	8 Tierzahl	9 Durchschnittliches Gewicht der Tiere	
10 Indikation		11 Behandlungsdauer (Tage)	
		12 Wartezeit (Tage)	
13 Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung und verantwortlicher pharmazeutischer Unternehmer, Zulassungs-/Registrier-Nr.		14 Menge	
15 Bezeichnung der vergleichbaren in Deutschland zugelassenen Arzneimittel-Vormischung, Zulassungs-/Registrier-Nr.			
16 Bezeichnung des Mischfuttermittels		17 Menge	
18 Prozentsatz, zu dem das Fütterungsarzneimittel die tägliche Futterration, bei Wiederkäuern ggf. den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, zu decken bestimmt ist: %			
19 Anleitung für die Verwendung (z. B. Beginn, Ende, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln)			
20 Anschrift der für den Tierhalter zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde			
21 Eigenhändige Unterschrift des Tierarztes: 			
Vom Hersteller auszufüllen			
22 Hergestellt am	23 Ausgeliefert am	24 Haltbar bis	25 Chargen-Nr.
26 Ordnungsgemäße Ausführung wird bestätigt. Eigenhändige Unterschrift des Herstellers:			
Von der für die arzneimittelrechtliche Überwachung des Herstellers zuständigen Behörde auszufüllen			
27 Hiermit wird bescheinigt, dass das oben bezeichnete Fütterungsarzneimittel von einer zugelassenen Person entsprechend der Richtlinie 90/167/EWG hergestellt wurde. 			
Siegel der Veterinärbehörde		(Ort, Datum)	Unterschrift (Name, Amtsbezeichnung)

Hinweis für den Tierarzt: Original und 1. Durchschrift an Hersteller, 2. Durchschrift verbleibt beim Tierarzt.

Hinweis für den Hersteller: Original verbleibt beim Hersteller, Durchschrift mit Fütterungsarzneimittel an Tierhalter.

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Vom 8. Juli 2009

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren vom 16. März 2009 (BGBl. I S. 510, 740) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der seit dem 21. März 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 730),
2. den am 5. November 2005 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3098),
3. den am 20. Mai 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 797),
4. den am 21. März 2008 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2009 (BGBl. I S. 510, 740).

Bonn, den 8. Juli 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung*)

§ 1

Die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe dürfen den in dieser Anlage bezeichneten Tieren für die dort genannten Anwendungsgebiete nicht zugeführt werden.

§ 2

Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe, deren Anwendung nicht nach § 1 ausgeschlossen ist, dürfen Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur zugeführt werden, wenn diese Tiere in den Anlagen bezeichnet sind. Die Stoffe dürfen nur für die dort genannten Anwendungsgebiete unter den dort aufgeführten Bedingungen zugeführt werden, sofern sie

1. als Fertigarzneimittel für die in den Anlagen 2 und 3 genannten Anwendungsgebiete zugelassen sind und
2. entsprechend der dem Fertigarzneimittel beiliegenden Gebrauchsinformation angewendet werden.

§ 3

(1) Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, denen Stoffe entgegen § 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder entgegen § 2 in Verbindung mit Anlage 2 oder 3 zugeführt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die in Anlage 1 genannten Stoffe dürfen für eine nach den Vorschriften dieser Verordnung verbotene Anwendung nicht in den Verkehr gebracht werden. Die in Anlage 2 genannten Stoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie zur Anwendung bei den in dieser Anlage bezeichneten Tieren und für die dort genannten Anwendungsgebiete bestimmt sind.

§ 4

Die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe werden, soweit sie nicht Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sind, den Stoffen mit pharmakologischer Wirkung gleichgestellt.

§ 5

Nach § 58 Absatz 1 Nummer 18, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 in Anlage 1 aufgeführte Stoffe den in Anlage 1 bezeichneten Tieren für die dort genannten Anwendungsgebiete zuführt,
2. entgegen § 2 dort genannte Stoffe den dort genannten Tieren zuführt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 3 Absatz 2 dort genannte Stoffe in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, ist nach § 58 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches strafbar.

§ 6

Unberührt bleiben futtermittelrechtliche Vorschriften, nach denen Stoffe als Futtermittel oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(Inkrafttreten)

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/97/EG (ABl. L 318 vom 28.11.2008, S. 9) geändert worden ist.

Anlage 1

(zu den §§ 1, 3 und 4)

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	2	3	4
1	Stoffe mit antimikrobieller Wirkung wie Antibiotika und Sulfonamide sowie sonstige Stoffe mit konservierender oder antioxydierender Wirkung	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	Beeinflussung der Haltbarkeit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
2	Papain und andere Stoffe mit proteolytischer Wirkung (Zartmacher)	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	Beeinflussung der Beschaffenheit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
3*)	Thyreostatika	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	alle Anwendungsgebiete
4*)	Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	alle Anwendungsgebiete
5*)	17 β -Östradiol oder seine esterartigen Derivate	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	alle Anwendungsgebiete

*) Amtlicher Hinweis: Stoff im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LFGB.

Anlage 2

(zu den §§ 2 und 3)

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung möglich ist	Bedingungen
1	2	3	4	5
1*)	(weggefallen)			
2*)	Beta-Agonisten mit anaboler Wirkung	Rinder	Induktion der Tokolyse	Verabreichung nur als Injektion durch einen Tierarzt
3*)	Beta-Agonisten mit anaboler Wirkung	Equiden	Induktion der Tokolyse; Behandlung von Atemstörungen; Hufrollenerkrankung; Hufrehe	im Falle der Induktion der Tokolyse Verabreichung nur durch einen Tierarzt

*) Amtlicher Hinweis: Stoff im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LFGB.

Anlage 3
(zu den §§ 2 und 3 Absatz 1)

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung möglich ist	Bedingungen
1	2	3	4	5
1*)	Stoffe mit östrogener Wirkung (ausgenommen 17 β -Östradiol und seine esterartigen Derivate) und Stoffe mit androgener oder gestagener Wirkung (einschließlich Stoffe der lfd. Nummern 2 und 4)	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, außer Masttiere	Brunstsynchronisation; Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für Embryotransfer	Verabreichung an eindeutig identifizierte Nutztiere
2*)	Testosteron, Progesteron oder Derivate dieser Stoffe, die nach der Resorption an der Verabreichungsstelle leicht wieder in die Ausgangsverbindung zurückgeführt werden	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, außer Masttiere	Fruchtbarkeitsstörung bei Einzeltieren; Abbruch einer unerwünschten Trächtigkeit	nur als Injektion oder im Falle der Behandlung von Funktionsstörungen der Eierstöcke auch als Vaginalspiralen; Verabreichung nur durch einen Tierarzt an eindeutig identifizierte Nutztiere
3*)	Stoffe mit androgener Wirkung	Fische (außer Masttiere)	sexuelle Inversion während der ersten drei Lebensmonate	
4*)	Allyltrenbolon (Altrenogest)	Equiden (außer Masttiere)	Fruchtbarkeitsstörungen bei Einzeltieren	nur orale Anwendung

*) Amtlicher Hinweis: Stoff im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LFGB.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 6. 2009 Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	2237	(93 30. 6. 2009)	s. Artikel 2